Deutsche Steuer-Zeitung Wirtschaftlicher Beobachter

herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXVIII

1. Juli 1939

Nummer 26

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W35 hauptschriftleitung: Dr. jur. Frit Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erfcheint wöchentlich. Fernruf: 222086, 22 20 87 u. 22 20 97. Postscheckkonto: Berlin MD Nummer 18541. Bezugsprels: Dierteljährlich 5,80 RM (ausschließt. Zustellungsgebühr). Einzel-



heft Preis 1,- RM durch jede Buchhandlung. direkt vom Derlag unter Kreugband oder durch die Doft. Anzeigenpreis nach Tarif. Buschriften an den Derlag, Berlin W 35, Wourschstraffe 5

Betriebsprüfung bei Betrieben mit ordnungsmäßiger Buchführung*)

Von Regierungsrat Dr. F. Jähnke, Lehrer an der Reichsfinanzschule Berlin

(Fortsetung)

E. Brüfung bes Areditverkehrs

1. Abgrenzung des Areditverkehrs

Der Kreditverkehr ("Kontokorrentverkehr") umfaßt die wichtigsten Teile der Geschäfte eines Raufmanns, insbesondere alle Zieleinkäufe und alle Zielverkäufe und die Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge für diese Warenkreditgeschäfte. Die Ausführungen über die Brüfung des Zahlungsverkehrs und über die Prilfung des Warenberkehrs (Hinweis auf DSt3 1938 Nr. 49 und 1939 Nr. 16) gelten deshalb zum Teil auch hier.

Die Prüfung des Rreditverfehrs zerfällt in die Prüfung der Forderungen und der Forderungskonten und die Prüfung der Schulden und der Schuldkonten. Die Forderungen werden auch als "Außenstände", "Schuldner" und "Debitoren", die Schulden als "Berbindlichkeiten", "Gläubiger" und "Kreditoren" bezeichnet (Hinweis auf Reinhardt "Buchführung, Bilang und Steuern" Band 3 S. 252 bis 257).

Das beiden Zweigen des Areditverkehrs (Rreditnehmen und Kreditgeben) buchhalterisch und prüfungstechnisch Gemeinsame soll zuerst behandelt

2. Ordnungsmäßige Berbuchung bes Rrebitverfehrs - Rotwendigfeit furgfriftiger Abstimmungen

Alle Geschäftsvorgänge (Bargeschäfte und Kreditgeschäfte) sind laufend in ein Grundbuch oder

*) Auffat "Betriebsprüfungstecknit" siehe DSt8 1988 Rr. 12, Auffat "Die Betriebsprüfung bei Betrieben ohne ordnungsmäßige Buchführung" siehe DSt8 1988 Rr. 83, Auffaß "Die Betriebsdrüfung bei Betrieben mit ordnungsmäßiger Buchführung" (A Augemeine und förmliche Krüfungshandlungen, B. Krüfung der Umsatzteuer) siehe DSt8 1938 Rr. 86, (C. Prüfung des Bahlungsbertehrs) siehe DSt8 1938 Rr. 49, (D. Früfung des Warendertehrs) siehe DSt8 1999 Rr. 16.

Zweiggrundbuch einzutragen. Von hier werden die Kreditgeschäfte auf Personenkonten im Geschäftsfreundebuch oder in einzelne Personenbücher (Aundenbuch, Liefererbuch, Bankbuch) übertragen. Es kommt auch vor, daß Bargeschäfte "über Konto gehen", um einen überblick über den gefamten Geschäftsverkehr mit einer Person zu erhalten.

Bei der Durchschreibebuchführung sind die Eintragungen und die übertragungen zu einem Arbeitsgang vereinigt. Der Grundsat: "Reine Buchung auf den Versonenkonten ohne Grundbuchung und Beleg" ist auch hier gewahrt. Statt der Bücher fönnen lose Blätter oder Karten geführt werden. Wegen der Erfordernisse für eine derartige (Loseblatt-) Buchführung Hinweis auf DSt3 1938 Nr. 36.

Die Grundsäte ordnungsmäßiger Buchführung bedingen, und zwar für je de Buchführungsart,

- 1. daß der Kreditverkehr auf Personenkonten dargestellt wird (Hinweis auf DSt3 1938 Nr. 33),
- 2. daß die Personenkonten ständig auf dem laufenden gehalten werden (Hinweis auf Urteil des Reichsgerichts vom 1. Dezember 1933, AStBI. 1934 S. 319),
- 3. daß bei doppelter Buchführung die Personen= konten von Zeit zu Zeit, auch am Jahresschluß, mit ihren Sachkonten abgestimmt werden.

Kür die Abstimmung sind Personenguszüge (Saldenlisten) berzuftellen. Die Summe aller bekommt Rechnungs-Uberschüsse der Konten der Kunden, bermindert um etwaige gibt Rechnungs-überschüffe, muß übereinstimmen mit dem befommt Rechnungs-Aberschuß des Kundenkontos im Sachkontenbuch. Die Summe aller gibt Rechnungs-überschüffe der Konten ber Lieferer, bermindert um etwaige bekommt Rechnungs-überschüffe, muß übereinstimmen mit dem gibt Rednungs-Aberschuß des Liefererkontos.

In der Bilang muffen Forderungen und Schulden stets getronnt ausgewiesen werden.

Borauszahlungen oder Anzahlun= g en fönnen einen Runden vorübergehend zum Gläubiger, einen Lieferer vorübergehend zum Schuldner machen. Liegen am Bilanztag berartige Vorauszahlungen bor, so müssen diese in der Hauptabschlußbilang als "Forderungen an Lieferer" unter Besitz und als "Schulden an Runden" unter den Schulden befon = ders ausgewiesen werden. Gine Aufrechnung der Vorauszahlungen untereinander oder mit den Kundenforderungen und Liefererschulden ist unzulässig (§ 131 AftG). Wird über den Rechnungsverkehr mit den betreffenden Kunden oder Lieferern ein Konto nicht geführt, so find diese Zahlungen zunächst auf besonderen Sachkonten (Ginnahmeanzahlungskonto, Ausgabeanzahlungskonto) zu verbuchen und nach erfolgter Lieferung auf Kundenkonto und Liefererkonto umzubuchen (Hinweis auf Reinhardt "Buchführung, Bilanz und Steuern" Band 3 S. 67/68).

Die Abstimmungen werden in größeren Betrieben monatlich (in manchen Betrieben, insbesondere bei Banken, täglich) vorgenommen. Wird mit dieser Arbeit bis zum Jahresschluß gewartet, so ist das Aufsuchen der Unstimmigkeiten sehr zeitraubend. Die Jehler werden dann oft kurzerhand "ausgebucht", um mit den Abschlußarbeiten sertig zu werden. Die Absbuch ung der Unterschiedsbeträge über ein Ergebnisstonto oder ein gemischtes Konto ist aber in jedem Fall ordnungswihres Konto ist aber in jedem Fall ordnungswihres konto ist aber in jedem Fall ordnungswischen großen Unstimmigseiten sein, die sich gegenseitig ausheben (kompensieren).

Wenn die Arbeitsbelastung während der Hauptabschlußarbeit die Auftlärung eines Fehlers einmal
unmöglich macht, muß der Unterschiedsbetrag auf ein
besonderes Berrechnungstonto ("Differenzfonto", "Interimskonto") übertragen und nach Durchführung der Abschlußarbeiten gesucht werden. Dieser
Standpunkt wird in der Praxis bei allen großen
Betrieben zur Unterbindung und Ausbedung von
Unredlichseiten vertreten. Kleine Betriebe
haben dieses Interesse nicht in demselben Maß und
lassen deshalb oft die erforderliche Sorgfalt vermissen.
Sie übersehen dabei, daß ihnen die Pflicht zur ordnungsmäßigen Buchschührung nicht in ihrem eigenen,
sondern auch im Interesse der Allgemeinheit obliegt.

Das AFH-Urteil bom 26. Mai 1937 (AStBl. 1937 S. 756) unterschätt die Bedeutung der Personenauszüge. Es versennt, daß die Systematik der doppelten Buchführung nur förm-liche, rein zahlenmäßige Fehler aufzeigen kann. Ob das Geschäftsfreundekonto sachlich richtig ist — und darauf kommt es an — und wie hoch der Bilanzwert der Forderungen ist, kann nur die Bestandswert der Gersonenauszüge) ergeben. Abweichungen, die beispielsweise auf Abstandsweise nur gen ohne die entsprechende Berichtigung der Personenkonten oder auf nachträgliche Zahslungseingängen der Berionenkonten beruhen können, müßen außeschriebener Personenkonten beruhen können, müßen außeschriebener Personenkonten beruhen können, müßen außeschlichener

3. Durchficht der Berfonenbucher und der Berfonenauszuge

Ein großer Teil der Buch fälschungen erfolgt über die Personenkonten. Die genaue Nachprüfung der ausgewiesenen Bestände auf den Personenkonten ist, wenn nicht Kontoauszüge und Bestätigungen des Kontoinhabers vorliegen, bei der Bielzahl der Konten sehr zeitraubend und im Rahmen der Betriebsprüfung kaum durch führbar. Der Prüfer wird sich mit der kritischen Durchsicht der Personenkonten und der Personenauszüge begnügen müssen und nur Auffälligkeiten nachgehen können. Das Durchblättern aller Konten, auch der ausgeglichenen, ist jedoch sehr wichtig und gibt dem geschulten Auge Fingerzeige, wo eine eingehendere Prüsung einzusehen hat.

Besondere Aufmerksamkeit erfordern die fogenaunten unbewegten Konten, das Konto "Pro Diverse" (Ronto für Berschiedenes), die Konten abhängiger Gesellschaften und Ronzerngesellschaften, Konten der Angestellten, der leitenden Personen und der Inhaber und deren Angehörigen und alle in den Personenbuchern geführten Sach = konten (transitorische Konten, Vorschußkonten, Rückstellungskonten, Berrechnungskonten, "Interims= konten", Kommissionskonten, Akzeptekonten, Hypothekenkonten). Sachkonten in den Personen= büchern und Personenauszügen sind ein Berftoß gegen den Grundsatz der Bilangklar= heit. Sie werden oft benutt, um Gewinne ober Berlufte und Entnahmen zu versteden. Der Prüfer wird den Buchungen auf diesen Konten in den Personenbüchern mit einem gesunden Mißtrauen begegnen, bis er sich bon der fachlichen Richtigkeit überzengt hat.

Umbuchungen von einem Personenkonto auf ein anderes (Stornobuchungen), Ubschlußsbuchungen iber ein anderes als das Bilanzkonto, oft wiederkehrende Abzüge und Sonsdergutschriften sind besonders gründlich zu untersuchen.

Bei dem Durchblättern werden Stichproben gemacht, ob die Kontoüberschüsse mit den richtigen Beträgen und mit den richtigen Bezeichnungen im Bersonenauszug erschienen sind. Der um gekehrte Beg, vom Bersonenauszug zum Konto, sollte nur zur Prüfung großer und auffälliger Bosten in den Personenauszügen gewählt werden.

Ob Konten auf falschem Namen (fingierte Konten) vorliegen, läßt sich auf Grund des Schriftwechsels und der sonstigen Aufzeichnungen (Originalbelege, z. B. Versandpapiere, Spediteurabrechnungen), bei Banken an Hand der Unterschriftsmappen, prüfen. Der tatsächliche Ausgang eines fingierten Schriftwechsels ist durch Vergleich mit den Absendungsbüchern oder Vortolisten zu prüfen.

Besteht Verdacht wegen der Echtheit oder der Höhe einer Forderung oder Schuld und der Echtheit der Belege, so ist §§ 201 und 175 AO gemäß Anfrage bei dem Kontoinhaber oder bei Dritten geboten. Wegen der Einschränkung des Post- und Telegraphengeheimnisses beim Vor-

liegen oder bei dem Berdacht einer Steuerhinterziehung Hinweis auf DStR 1937 B S. 883.

4. Ginteilung und Bewertung ber Forderungen

Kür die Bewertung der Forderungen ist ihre genaue Aufteilung in

> sichere Forderungen, zweifelhafte Forderungen, uneinbringliche Forderungen

erforderlich.

Sichere Forderungen sind mit ihrem Rennbetrag anzusetzen. Gine Abzinsung auf den Bilangtag ift bei gewöhnlichen Geschäfts. forderungen im allgemeinen nicht üblich, aber zulässig (Hinweis auf RFH-Urteil vom 7. Dezember 1938, MStBl. 1939 S. 196). Wenn es geschieht, muffen auch die Schulden abgezinst werden. Langfriftige, unverzingliche Forderungen bagegen werden mit einem Binsabichlag angesetzt. Gin Erwerber des Betrichs würde solche Forderungen nicht zu ihrem Nennbetrag übernehmen.

3 weifelhafte Forderungen sind § 40 Absah 3 SGB gemäß mit ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen. Das ist ihr Teilwert.

Uneinbringliche Forderungen sind abzuschreiben (§ 40 Absat 3 BBB).

Zweifelhaft ist eine Forderung,

a) wenn sie verjährt ist und wenn mit der Einrede der Verjährung gerechnet wird,

b) wenn berechtigte Beanstandungen (Reklamationen)

schweben,

c) wenn die Forderung eingeklagt werden mußte und der Ausgang des Prozesses nicht sicher ist,

d) menn ichlechte Ausfünfte über ben Schuloner ober Anzeichen von Zahlungsunfähigkeit des Schuldners vorliegen (Wechselproteste, Kreditsperren usw.),

e) wenn das Bergleichsverfahren oder Konfursverfahren beantragt oder eines der beiden Verfahren eröffnet worden ift.

Forderungen sind uneinbringlich, wenn der Forderungsverlust endgültig ist. Das wird der Fall sein,

a) wenn ein Rechtsstreit iiber die Forderung ju un gunften bes Betriebs rechtsfraftig entschieden ift,

b) wenn dem Schuldner die Forderung oder ein Teil derselben erlassen wurde,

c) wenn der Schulbner den Offenbarungseid geleiftet hat und Zwangsmittel jest oder später einen Erfolg nicht versprechen,

d) wenn das Zwangsvollstredungsversahren ergebnislos verlaufen ist und aller Boraussicht auch in

Zukunft verlaufen wird.

e) wenn ber Schuldner zahlungsunfähig geworden ist und das Konkursversahren mangels Masse nicht

eröffnet ober eingestellt worden ist,

f) wenn das Konkursverfahren durchgeführt wurde und eine Aussicht, den ausgefallenen, aber rechtlich weiterbestehenden Teil der Forderung in absehbarer Zeit mit Erfolg geltend zu machen, nicht besteht.

Forderungen, auf die erhebliche Abichlags. Bahlungen eingehen, find nicht uneinbringlich. Bei gesicherten Forderungen find ber Bert und die Berwertbarteit der Gicherheiten zu prüfen. Um den mutmaklichen Erlös aus diesen Pfändern bermindern fich felbstberständlich die abzusetzenden Forderungsverluste.

Der Umstand, daß an einen Kunden weiter= hin geliefert wurde, besagt nicht in allen Fällen, daß die Areditfähigkeit des Kunden nicht zu bezweifeln und eine Abschreibung auf alte Forderungen unberechtigt sei. Es kann zwedmäßig oder not= wendig sein, den Kredit nicht plötlich abzubrechen, sondern zunächst in gewissem Umfang weiterzuliefern, um dadurch einen Teil der alten Forderungen zu retten. — Anderseits können Forderungen nicht allein deshalb als minderwertig angesehen werden, weil voraussichtlich für längere Zeit Zahlung nur gegen Lieferung neuer Waren erfolgen wird (NFH-Urteil bom 7. Dezember 1938, NStBl. 1939 S. 196).

Forderungen, über die ein Rechtsstreit schwebt, sind nach dem subjektiven Ermessen des ordentlichen Raufmanns zu bewerten. Das Ermessen des Kaufmanns darf nicht zu Willfür und insbesondere nicht zu Gewinnverlagerungen führen (RFH-Urteil vom 8. Januar 1935). Es ist nachzuprüfen, ob das behauptete Ermessen des Kaufmanns mit den vorliegenden Tatfachen vereinbar ist.

Wegen der handelsrechtlich und steuerrechtlich zulässigen Bewertungsverfahren (Einzelverfahren, Pauschalberfahren, gemischtes Berfahren) und der umfangreichen Rechtsprechung zur Be-wertung von Forderungen (Hinweis auf Reinhardt "Buchführung, Bilanz und Steuern" Band 3 S. 200 bis 248).

Die Betriebsprüfung hat darüber zu wachen, daß Bewertungsverfahren nicht willkürlich geändert werden. Ein Wechsel in der Bilanzierung der Forderungen muß hinreichend begründet fein. Nach dem NFH-Urteil vom 29. August 1929 (NStVI. 1929 S. 543) hat "der Raufmann eine gewisse Kontinuität in der Bilanzgebarung auch insofern zu beobachten, als er die Bewertung zweifelhafter Forderungen nach gleichmäßigen Grundfägen und fogar, wenn fich die Berhältnisse nicht wesentlich geändert haben, nach gleichmäßigen Sätzen bornehmen muß" (RFH-Urteil bom 7. April 1936, AStBl. 1936 S. 756).

5. Prüfung der Forderungen

Die Nachprüfung der Güte der Forderungen gehört zu den wichtigsten Aufgaben der handelsrechtlichen Prüfung. Die Betriebsprüfung hat ebenfalls den richtigen Wert zugrunde zu legen. Sie wird sich aber aus Zeitmangel praktisch damit begnügen müssen, den Ansatz der Forderungen als ordnungsmäßig hinzunehmen, folange der Steuerpflichtige Abschreibungen nicht geltend macht und solange im Lauf der Prüfung nicht Umstände bekannt werden, die handelsrechtlich einen niederen Wertanfat gebieten. Aus diesem Sachverhalt folgt, daß der Steuerpflichtige sich später nicht darauf berufen tann, die Bewertung der einzelnen Forderung mit dem Nennwert sei bei der Betriebsprüfung anerkannt worden. Absichtlich zur Erlangung steuerlicher Borteile unterlassene Abschreibungen auf uneinbringliche oder zweifelhafte Forderungen können deshalb später nicht gewinnmindernd nachgeholt werden.

RFS-Urteil vom 9. März 1932:

"Richtig ist die Ansicht der Vorinstanz, daß diejenigen Wirtschaftsjahre die Ausfälle zu tragen haben, in denen die Forderungen notleidend werden."

Neben der Einteilung der Forderungen nach ihrer Güte werden sie der Art nach aufgegliedert in:

Waren- (oder Leistungs-) Forderungen, Forderungen aus Borauszahlungen, Darlehnsforderungen, Honderungen,

Konzernforderungen,

sonstige Forderungen (Schadensersat, Kautionen usw.),

gesicherte Forderungen, ungesicherte Forderungen, langfristige Forderungen, kurzfristige Forderungen, Forderungen an das Ausland, Forderungen an das Inland, Forderungen in ausländischer Währung, Korderungen in inländischer Währung,

Die Gruppenbildung ist in den einzelnen Gewerbezweigen verschieden. Bei Banken spielt beispielsweise die Aufteilung nach der Fälligkeit, der Größe der Forderungen und den vorhandenen Sicherheiten eine besondere Rolle.

Die Betriebsprüfung gliedert die Forderungen je nach Bedarf nach steuerlichen Gesichtspunkten. Dabei treten Mängel in der Bertermittlung oft von selbst hervor.

Beispiel:

a) Ein Pflichtiger hat seine Forderungen wie folgt angesetht:

	Buchwert	NM 3 500 000
	*Abschreibung für "Dubiose" 60 000	
	// 4 v. H. für Delfredere // 4 v. H. für Skonto // 2 v. H. für Umsatsteuer	
	3uf. 10 b. H. bon 3 500 000 AM = 350 000	410 000
	Bilanzwert	3 090 000
b)	Die Aufgliederung ergibt das Bild: RM Warenforderungen Inland	
b)	Warenforderungen Inland Bweifelhafte Warenforde- rungen Inland laut be- fonderer Liste 100 000 % wahrscheinliche Verluste laut	MM 1 600 000
b)	Warenforderungen Inland Bweifelhafte Warenforde- rungen Inland laut be- fonderer Liste 100 000 % wahrscheinliche Verluste laut	nm

20 000

40 000

3 140 000

% wahrscheinliche Verluste laut besonderer Liste

Warenforderungen insgesamt

Übertrag:	3 140 000
Hopothekenforderungen (erststellig) Darlehnsforderungen an leitende An-	200 000
gestellte	60 000 10 000
Rautionen	14 000 16 000
Ou ethantenve Saufteneen	3 440 000

- c) Nach den Feststellungen ist die Einzelabschreibung von insgesamt 60 000 MM auf die zweiselhaften Forderungen nicht zu beanstanden. Une in bringliche Forderungen waren bereits im Lauf des Jahres abgebucht worden.
- d) Die Pauschalabschreibung (Delkredere) kann nur auf die Warenforderungen angewendet werden, und zwar soweit diese nicht bereits der Einzelbewertung unterlegen haben. Nach den Erschrungen der letzten Jahre muß der Betrieb bet diesen Forderungen mit einem versteckten (schlummernden) Wagnis und einem Ausfall von 1½ v. H. rechnen.

Mithin 1½ b. Hauschalabschreibung von 1600000 RM Warenforderungen Inland . . . = 24000 RM 1440000 RM Warenforderungen Ausland . . . = 21600 RM

45 600 AM.

In unserem Beispiel waren (laut Feststellung und Schätzung — unter Berücksichtigung der Pauschalabschreibung zu d) am Bilanztag stontoberechtigt

f) Die Um satzteuer ist (bei Istversteuerung) von Beträgen zu berechnen, die der Betrieb aller Voraussicht nach vereinnahmen wird, und zwar soweit und mit dem Satz, wie die Entgelte der Umsatzsteuer unterliegen werden.

G.	Das find	Wa	re	nfo	rbe	ru	na	en	0020
	Inland								1 600 000
-	- 3weife								
	Inland					٠			60 000
								übertrag:	1 660 000

% Bauschalabschreibung	g: 1660000
zu d	24 000
ди е	35 440
	1 600 560
Davon (laut Feststellung oder Schä AM	
1 000 000 RM zu 2 v. H. = 20 00	00
600 560 MM 3u 1/2 v. S. = 300	02
Summe 23 00)2

g) Zusammenstellung:

Der Bilanzwert der Forderungen beträgt nach Durchführung der Einzelbewertung

(oben zu b)	NM	%M 3 440 000
% Pauschalabsetzung (zu d)	45 600	
% Skontoabzüge (zu e).	63 776	
" Umsatsteuer (zu f)	23 002	132 378
6	dumme:	3 307 622

statt 3 090 000 RM laut Handelsbilanz.

In einer Bilang wäre das Ergebnis unseres Beispiels aus Gründen ber Bilangflarheit wie folgt darzustellen:

a) unter Besit:

b)

Forderungen an Warenkunden	RM	NM
Bweifelhafte Forderungen on		3 040 000
Kundenübersicht		
roughtscheinliche Forda	160 000	
rungsberlufte . Sonstige Forderungen laut	60 000	100 000
besonderer übersicht unter Schulden:		300 000
Wahrscheinliche Forderungsverli Wahrscheinliche Zahlungsabzüge Später föllige Umsaksteren	iste	45 600 . 63 776

Wegen der Prüfung der Spothekenforderungen Hinweis auf Abschnitt 9.

Später fällige Umsatsteuer

Darlehnsforderungen sind sehr eingehend auf ihren Sinn und ihre wirtschaftliche und steuerliche Auswertung zu prüfen.

In Darlehen an Gesellschafter oder ihnen nahestehende Personen können verdedte Gewinnausschüttungen liegen. Das wird insbesondere dann der Fall fein, wenn das Darlebn unberzinslich oder nur gering berginslich ift, wenn es unberhältnismäßig hoch und ohne Sicherheiten gegeben wurde, oder wenn die Gesellschaft icon bei Singabe der Beträge mit einem Ausfall rechnen muß und später nichts zur Rettung der Beträge unternimmt.

Geringverzingliche, unverzingliche oder ipater ausgebuchte Darlehen an Arbeitnehmer fonnen zusätzliches Arbeitsentgelt enthalten.

Es sind deshalb die Darlehnsbedingungen (Verzinsung, Rückzahlungstag, Sicherheiten) genau zu prüfen.

Besonders gründlicher Prüfung bedürfen Konzernforderungen und Auslandsforde= rungen und Auslandschulden (Sinweis auf Abschnitt 8).

6. Bewertung der Schulden

Schulden find § 6 Ziffer 3 ESto gemäß unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des §6 Biffer 2 Este zu bewerten. Sinngemäß bedeutet, daß durch die Bewertung einer Schuld nicht verwirklichte Gewinne (niederer Teilwert) nicht ausgewiesen werden dürfen, nicht verwirklichte Verluste (höherer Teilwert) dagegen ausgewiesen werden müssen (Hinweis auf RFH-Urteil vom 19. Oktober 1938, RStBI. 1939 S. 123).

Der Anschaffungs- oder Herstellungswert eines Besitpostens ist regelmäßig der Wert dessen, was bei seiner Anschaffung oder Herstellung aufgewendet, hingegeben werden mußte. Der Anschaffungswert einer Schuld ist regelmäßig der Wert dessen, was der Betrieb bei Begründung des Schuldverhältnisses erhalten hat. Der Anschaffungswert einer Warenschuld ift ihr Nennbetrag bei Entstehung des Schuldverhältnisses. Bei Darlehnschulden ist es der Betrag, der dem Schuldner nach Abzug des Darlehnsabgelds (Disagio, Damnum) und der Darlehnsbeschaffungskosten zur Verfügung steht (Verfügungsbetrag). Den Absetzungen für Abnutung bei Anlagegegenständen entspricht bei langfristigen Schulden die Berpflichtung, den Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag der Schuld und dem Verfügungsbetrag auf die Laufzeit der Schuld zu verteilen. Wegen der bei der Bewertung von Währungschulden und bei der Bemessung des Teilwerts einer Schuld zu beachtenden Grundfate Sinweis auf Reinhardt "Buchführung, Bilang und Steuern" Band 1 S. 173 bis 185.

7. Brufung ber Schulben

Auch die Schulden find für die Prüfung genau aufzugliedern. Die Hauptaufgabe der Betriebsprüfung besteht darin, festzustellen, ob unter den Schuldkonten nicht Gewinne (Rüdlagen) ver = ft e d't find. Gerade unter den Schuldkonten finden sich viele Sachkonten und die meisten fingierten Konten (Hinweis auf Abschnitt 3). Abrechnungskonten, Sekretariatskonten, Gemeinschaftskonten (3.B. Konsortialkonto), Verrechnungskonten (Interims= fonten), besondere Rückstellungskonten ("Delkredere-Konto") für bestimmte Kunden oder Geschäfte werden bewußt nicht abgerechnet, obwohl sie längst abrechnungsreif sind. Mit einem Bruchteil ihres Nennbetrags zurückgekaufte Hypotheken, Obligationen ufm. bleiben Jahre hindurch mit ihrem früheren Buchwert in der Bilanz.

Darlehnsschulden und sonstige langfristige Schulden sind auf ihren 3 wed und ihre Berkunft zu prüfen. Sie können aufgespeicherte Gewinne und verstedtes Eigenkapital enthalten. Mitunter werden Mittelspersonen (Strohmänner)

zwischengeschoben. Die Prüfung erfordert deshalb befondere Umsicht. Eine kritische Untersuchung der Darlehnsbedingungen, der gegebenen Sicherheiten, des ein- und ausgehenden Schriftwechsels, der wirtschaftlichen Lage des Betriebs und des Geldgebers (Kontrollmitteilungen!) führen
oft zu überraschenden Ergebnissen.

Sind im Rahmen einer Sanierung Schulden erlassen worden, und hat der Betriebsinhaber sogenannte Besserungsscheine ausgestellt, in benen er sich verpflichtet, bei hinreichendem Gewinn in späteren Jahren einen bestimmten Teil zur Tilgung der zunächst erlassenen Schuld zu verwenden, so sind diese Schulden und die Besserungsscheine nicht mehr aufzunehmen. Dadurch erhöht sich der steuerfreie

Sanierungsgewinn. Etwaige spätere Zahlungen an die Inhaber der Besserungsscheine sind keine gewinnmindernden Betriebsausgaben (AFH-Urteil vom 15. Februar 1933, AStBI. 1933 S. 734 und vom 15. Juni 1938, AStBI. 1938 S. 860).

Bur Bilanzierung strittiger Schulden hat der Reichsfinanzhof ausgeführt (Urteil vom 29. Januar 1936):

"Im allgemeinen wird der Kaufmann und der buchführende Landwirt eine durch eine Entscheidung erster Instanz festgestellte Schuld passivieren müssen. Jedoch kann er davon absehen, wenn nach Lage des Falles mit einiger Sicherheit vorauszusehen ist, daß die Ansechtung der Entscheidung Erfolg haben wird." (Fortsehung folgt.)

Zur einkommensteuerlichen Behandlung des Ausscheidens von Gesellschaftern aus Personengesellschaften

Von Regierungsrat Dr. Dr. Lenski, Lehrer an der Reichsfinanzschule Ilmenau

Schluk*)

6. Behandlung der Abfindungszahlungen beim ausgeschiedenen Gesellschafter

Für den ausscheidenden Gesellschafter bedeutet das Ausscheiden aus der Gesellschaft die Veräußerung oder Aufgabe seines Betriebs. Es ist deshalb zu prüsen, ob er durch das Ausscheiden einen Veräußerungsgewinn im Sinn des § 16 EStG erzielt hat.

Scheidet ein Gesellschafter gegen eine feste Abfindung aus, so ist zunächst zu ermitteln, welcher Anteil am laufenden Gewinn bis zum Tag des Ausscheidens auf ihn fällt. Dieser Betrag ist als Gewinn zu versteuern oder gegebenenfalls (als Berlust) gegen die anderen Einfünste ausgleichsfähig oder vortragsfähig. Ist so die Höhe des Napitalkontos auf den Tag des Ausscheidens sestgestellt, so läßt sich ermitteln, ob die Absindung für den ausgeschiedenen Gesellschafter zum Teil einen Beräußerungsgewinn darstellt. Der Absindung ist dabei regelmäßig ein für die Unterlassung von Wettbewerb gewährtes Entgelt hinzuzurechnen.

Erhält ein Gesellschafter bei seinem Ausscheiden eine Abfindung, die höher ist als sein Kapitalkonto, so ist der über steigen de Betrag abzüglich der Beräußerungskosten für ihn Beräußerungssogen inn. Der Beräußerungsgewinn ist § 16 EStG gemäß steuerpflichtig, wenn auch die anderen Boraussehungen dafür gegeben sind.

Wird einem Gesellschafter weniger ausgezahlt als sein Kapitalkonto beträgt, so erleidet er in Höhe des Unterschiedsbetrags zuzüglich der Beräußerungskosten einen Veräußerungsverlust.

Ob ein ausgeschiedener Gesellschafter einen Beräußerungsgewinn oder einen Beräußerungsverlust erlitten hat, ist regelmäßig nicht bei der einheitlichen Gewinnfeststellung, sondern bei der Einzelveranlagung des Gesellschafters festzustellen.

Ist ein Gesellschafter infolge Erbgangs in eine Gesellschaft eingetreten und scheidet er bald darauf

aus der Gesellschaft aus, so ist alles, was er als Abstindung erhält, als Kaufpreis für seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen anzusehen. Der Gesellschafter könnte z. B. nicht einwenden, er habe seinen Anteil an den materiellen Birtschaftsgütern in seiner Eigenschaft als Gesellschafter, seinen Anteil am Firmenwert dagegen in seiner Eigenschaft als Erbe verkauft. Insolge seines Eintritts in die Gesellschaft könnte er über seinen Anteil nur noch als Gesellschafter versügen. Das gesamte Entgelt für seine Anteile an den Wirtschaftsgütern der Gesellschaft wäre deshalb zusammenzurechnen und daraushin zu überprüfen, ob der Gesellschafter einen Veräußerungsgewinn erzielt hat.

Anders würde der Fall liegen, wenn die Erben eines gestorbenen Gesellschafters nach dem Gesellschaftsvertrag nicht in die Gesellschaft eintreten dürfen, sondern als Abfindung einen bestimmten Betrag erhalten. Dürften die Erben in die Gesellschaft eintreten, so würde durch den Gintritt eine Gewinnverwirklichung regelmäßig nicht herbeigeführt werden. Wenn der Eintritt der Erben in die Gesellschaft aber ausgeschloffen ift, wird zwischen den Gesellschaftern regelmäßig vereinbart sein, daß der Anteil des Erblassers bei seinem Tod auf die anderen Gesellschafter übergehen und die Erben dafür eine bestimmte Abfindung erhalten sollen. In einer solchen Bereinbarung liegt nach dem NFH-Urteil vom 26. September 1935 VI A 687/34 (RStBl. 1936 S. 21) ein bedingtes Veräußerungsgeschäft, das mit dem Tod des Gesellschafters wirksam geworden ift.

Ithersteigt die Vergütung abzüglich etwaiger Veräußerungskosten in einem solchen Fall das steuer = Liche Kapitalkonto des gestorbenen Gesellschafters, so hat der gestorbene Gesellschafter einen Veräußerungsgewinn erzielt. Die Steuer für diesen Gewinn haben die Erben des toten Gesellschafters zu entrichten.

Wird einem Gesellschafter keine feste Kapitalab findung gewährt, sondern erhält er außschließlich oder auch neben einer sesten Absindung Rentenzah lungen oder einen Anteil am zu-

^{*)} Beginn bes Auffabes fiehe DEtA bom 24. Juni 1939.

kunftigen Gewinn zugesichert, so läßt sich im allgemeinen wegen der Unbeftimmtheit der zufünftigen Zahlungen ein Beräußerungsgewinn nicht berechnen. Die laufenden Bezüge sind deshalb als nach. trägliche gewerbliche Ginkunfte zu behandeln. § 34 EStG kann auf sie nicht angewendet werden. Die Bezüge find allerdings nur insoweit eintommensteuerpflichtig, als sie über den Betrag des steuerlichen Kapitalkontos im Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters hinausgehen. Für die Besteuerung der laufenden Bezüge ift es gleichgültig, aus welchem Grund sie gewährt werden, ob zur Berforgung, als Abfindung für einen läftigen Gefellschafter oder als Entgelt für die Überlassung von Wirtschaftsgütern.

Mit den laufenden Bezügen sind nicht Ratenzahlungen zu verwechseln, die auf einen fest en Kaufpreis geleistet werden. Hinweis auf das MFH-Urteil bom 23. Mai 1933 VI A 907/32 (KStBI. 1933 ©. 663).

Werden laufende Bezüge angeblich zur Verfor gung gewährt, so ist zu prüfen, ob es sich wirklich um Bersorgungsleiftungen oder um Unterhaltszahlungen ober Schenfungen handelt. Unterhaltszahlungen oder Schenkungen fönnen nicht als nachträgliche gewerbliche Einkünfte besteuert werden, sondern nur als sonstige Ginfünfte § 22 Ziffer 1 c EStG gemäß. Im allgemeinen sind nach der bezeichneten Borichrift die Bumendungen beim Empfänger nicht zur Einkommensteuer heranzuziehen.

Gin Gefellichafter fann nach feinem Ausscheiben aus der Gesellschaft außer Kaufpreisraten oder laufenden Bezügen noch sonstige Zahlungen von der Gefellichaft erhalten. Er kann z. B. einen Teil der bei seinem Ausscheiden vorhandenen Außenstände nach ihrem Eingang vereinbarungsgemäß bekommen. Bahlungen dieser Art sind ebenso wie laufende Bezüge als nachträgliche gewerbliche Einfünfte im Sinn des § 24 Ziffer 2 ESte anzusehen. Hinweis auf das MFH-Urteil vom 9. März 1932 VIA 1848/31 (RStBI. 1932 S. 513).

Es kann auch borkommen, daß ein Gesellschafter einer Dos nach seinem Ausscheiden von den Gläubigern der Gesellschaft §§ 128, 159 SGB gemäß für solche Schulden der Gesellschaft in Anspruch genommen wird, die bei seinem Ausscheiden bereits bestanden. In diefem Fall entsteht für den ausgeschiedenen Gefellschafter ein nachträglicher gewerblicher Verlust. Hinweis auf das AFH-Urteil vom 18. Nobember 1931 VI A 892/31 (KStVI. 1932 S. 292).

7. Teilung bes Betriebs einer Berfonengefellichaft in mehrere felbständige Betriebe

Die Gesellschafter einer Personengesellschaft können aus mancherlei Gründen die Auflösung ihrer Gesellschaft für zwedmäßig halten. Sie können zur Durchführung der Auflösung den Betrieb im ganzen bertaufen und den Erlös unter sich verteilen. Sie können auch den Betrieb aufgeben, die meiften Birtichaftsgüter verkaufen und die restlichen Wirtschaftsgüter nebst einem Anteil an den Berkaufserlösen bei der Auseinandersetzung einander zuweisen. In beiden Fällen ist nach den Grundsätzen des § 16 ESto zu verfahren. Schwierigkeiten entstehen dabei im allgemeinen nicht.

Die Gesellschafter können auch die vorhandenen Wirtschaftsgüter bei der Auflösung der Gesellschaft untereinander aufteilen und mit ihrem Anteil an den Wirtschaftsgütern einen Betrieb beginnen. In diesem Fall macht die einkommensteuerrechtliche Behandlung des Vorgangs Schwierigkeiten. Man kann hier meines Erachtens nicht annehmen, daß der Betrieb der Gesellschaft aufgegeben ist und daß deshalb zur Errechnung des Veräußerungsgewinns § 16 Absat 3 ESt& gemäß die einzelnen Wirtschaftsgüter, die die Gesellschafter bei der Auseinandersetzung erhalten haben, mit dem gemeinen Wert anzusetzen sind.

Meines Erachtens wird man der Sachlage nur gerecht, wenn man den Vorgang als Teilung des Gesamtbetriebs der Gesellschaft in die einzelnen Betriebe ansieht, aus denen er sich bisher zusammensetzte, und als Fortführung dieser einzelnen Betriebe durch die Gesellschafter. Es würde demnach nur ein Geschäftsborfall in den einzelnen Betrieben der Gesellschafter vorliegen, die fie bisher Rahmen des Gesamtbetriebs der Gesellschaft geführt haben. Die Gesellschafter hätten darum die Buchwerte der Wirtschaftsgüter, die sie bei der Auflösung erhalten haben, fortzuführen.

Rönnen in einem solchen Fall die stillen Rücklagen verrechnet und jedem Gesellschafter an Buchwerten soviel zugewiesen werden, wie ihm mit Rüdsicht auf sein Kapitalkonto und die vorhandenen Schulden gebührt, so liegt eine Verwirklichung von stillen Rücklagen nicht vor. Ein Beräußerungsgewinn kommt bann nicht in Betracht. Laffen sich die stillen Rücklagen nicht einfach gegenseitig verrechnen, so wird regelmäßig einem Gesellschafter an Buchwerten mehr zugeteilt werden müssen, als ihm, äußerlich betrachtet, nach dem Stand seines Rapitalkontos und der Schulden zusteht. Insofern ist für den Gesellschafter sein Anteil an den stillen Rücklagen der Gesellschaft verwirklicht. Er hat deshalb insoweit bei der Auseinandersetzung einen Beräußerungsgewinn erzielt.

Im AFH-Urteil vom 15. Juli 1931 VIA 329/31 (KStBl. 1931 S. 885) sind einige anschauliche Beispiele zu dieser Frage enthalten. Eine Dos mit den beiden Gesellschaftern X und D betrieb ein Bauunternehmen. Die Gesellschafter lösten die DHG auf und berteilten die Bauplätze und sonstigen Wirtschaftsgüter untereinander. Der AFH hat dazu aus-

.... Aus dem Einigungsvertrag vom 30. April 1927 ergibt sich, daß die beiden Gesellschafter X und D die Aktiben (Buro, Geräte, Bauftellen, Aufträge, Forderungen) und Passiven untereinander auf-geteilt haben. Es sei nun an einigen einfachen Beispielen gezeigt, wie unter diesen Umftanden die Eröffnungsbilanz des Gesellschafters X aussehen müßte.

t Shlubhilansher Birmare m

1. Out 11 b	Ditun	0 000	runu x & z)	
	RM	RM		MM
Sonstige Aktiven Baustellen a Vaustellen b	10 000	(50 000) (50 000)	Rapitalito. X Rapitalito. Y Schulben	20 000
Rasse	20 000			

Es sei angenommen, daß der Buchwert der sonstigen Aktiven mit dem wirklichen Wert übereinstimme, daß der wirkliche Wert der Baustellen a und b aber je 50 000 MM betrage, während sie nur mit je 10 000 MM zu Buche stehen. Es soll alles geteilt werden; X bekommt die Baustellen a. Dann wird er solgende Eröffnungsbilanz aufmachen:

Gröffnungsbilang X

Sonstige Aktiven			Rapitalkonto Schulden	NM 20 000 50 000
------------------	--	--	--------------------------	------------------------

In diesem Falle käme die Versteuerung eines Veräußerungsgewinns nicht in Frage.

2. Schlufbilang ber Firma & & D

	RM	RM		RM
Sonstige Aftiben	100 000		Rapitalito. X	20 000
Baustellen a	10 000	$(50\ 000)$	Rapitaltto. D	20 000
Baustellen b	10 000	$(50\ 000)$	Schulden	180 000
Rasse	100 000			

Es sei angenommen, daß P die Hälfte der sonstigen Aktiven und alle Baustellen, dazu die Hälfte der Schulden, X die anderen Aktiven und Passiven übernähme.

Eröffnungsbilang X

			RM		RM
Sonftige	Aftiben	 	 50 000	Rapitalfonto	
Rafie .		 	 100 000	20 000 +	40 000
*****					90 000

Das Ergebnis wäre ein Veräußerungsgewinn . . . in Höhe von 40 000 MM entsprechend der Realisserung der in den Baustellen stedenden stillen Reserven ($^{1}/_{2}$ von $100\,000-20\,000=80\,000$ MM).

3. Schlukbilang ber Rirma # & 9

		0 0	
		MW MW	nm
		O CAN' C D CAN' C	O VANO V
Rasse		100.000	Ravitalito, X 20 000
siuje		100 000	Stupituttib. & 20 000
Bauftellen a		20 000 (50 000)	Rapitalito. y 10 000
countenen a	0 9	20 000 (00 000)	
Marettallan h		30 000 (80 000)	Schulben 120 000
Baustellen b		50 000 (60 000)	Sujuitell 120 000
			•

Nach dem Verteilungsplan solle X die Bauftellen a, Y die Baustellen b übernehmen, außerdem jeder die Hälfte der Verbindlichkeiten. Bei 50 b. Häbeteiligung beiderseits würde von dem Gesamtwert der Aktiven (jede Baustelle mit dem vollen Wert von 50 000 KM bzw. 80 000 KM eingesett) mit 230 000 KM auf jeden die Hälfte mit 115 000 KM entfallen. Wegen des um 10 000 KM höheren Kapitalkontos muß X aber 120 000 KM, Y 110 000 KM erhalten. Auf seinen Teil von 120 000 KM muß sich X den Wert von a mit 50 000 KM anrechnen, so daß von der Kasse auf ihn noch 70 000 KM entfällt, während Y von dem Kassenbestand 30 000 KM (= 110 000 KM — 80 000 KM) bekommt.

Gröffnungsbilang X

		 nan	1	MM
Rasse			Rapitalfonto	06206
Bauftellen	8 .	20 000	20 000 +	10 000
	-		Schulhen	60.000

A hat ... einen Veräußerungsgewinn von 10 000 KM zu versteuern. Das rechtfertigt sich damit, daß er für die Baustellen a den alten Buch-wert einsetzt, während von den in den Baustellen b stedenden stillen Reserven von 50 000 KM für ihn nur 10 000 KM realisiert sind."

Man könnte auch daran denken, den bon X erzielten Gewinn nicht als Veräußerungsgewinn, sondern als laufenden gewerblichen Gewinn anzusehen, weil die OHG ihren Betrieb nicht aufgegeben hat, sondern die Gesellschafter ihre Einzelbetriebe fortgeführt haben. Weines Erachtens ist aber die Trenung bes Betriebs einer OHG in mehrere selbständige Einzelbetriebe aus Gründen der Gleichmäßigkeit einkommensteuerrechtlich ähnlich zu behandeln wie die Veräußerung von Mitunternehmerschlich einzelbetriebe stillen wicklagen verwirklicht werden, ist deshalb Veräußerungsgewinn im Sinn des § 16 ESte anzunehmen.

Erhält der eine Gesellschafter bei der Auseinandersetzung mehr an Buchwerten, als ihm, äußerlich betrachtet, nach seinem Rapitalkonto zusteht, so müssen auf den anderen Gesellschafter zwangsläufig entsprechend seinem Rapitalfonto zu wenig an Buchwerten, aber zum Ausgleich dafür mehr an stillen Rudlagen entfallen. Der andere Gefellichafter, in unserm Fall D, mußte deshalb bei Fortführung der Buchwerte in seiner Eröffnungsbilanz ein niedrigeres Kapitalkonto ausweisen, als die OSG in ihrer Schlußbilanz ausgewiesen hat. Er hat meines Erachtens aber keinen Beräußerungsberluft erlitten. Der Sachverhalt liegt ähnlich wie in einem Fall, in dem ein Gesellschafter bei seinem Ausscheiden eine Abfindung erhält, die über dem Betrag seines Kapitalkontos liegt. Wie in dem genannten Fall die Buchwerte von der Gesellschaft um den Mehrbetrag der Abfindung erhöht werden muffen, so mußte auch y feine Bilanganfäte um den Betrag erhöhen, den X mehr an Buchwerten im Verhältnis zu den beiden Rapitalkonten erhalten hat. P hätte also regelmäßig seine Aftiven so hoch anzusetzen, daß das Rapitalkonto in seiner Eröffnungsbilanz den gleichen Nennbetrag hat wie sein Kapitalkonto in der Schlugbilanz der Gesellschaft.

8. Bedfel von Gefellichaftern

Die Gesellschafter einer Personengesellschaft sind nicht immer in der Lage, einem Mitgesellschafter, der aus der Gesellschaft ausscheiden will, die berlangte Abfindung zu bezahlen. Dieser Gesellschafter wird sich dann oft in Fällen dieser und ähnlicher Art, natürlich im Einverständnis mit den anderen Gesellschaftern, einen Räufer für seinen Vermögensanteils scheidet der Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Der Käufer des Anteils tritt zugleich als neuer Teilhaber in die Gesellschaft ein.

Erhält in einem Fall dieser Art der ausgeschiedene Gesellschafter als Kaufpreis einen Betrag, der nach Abzug der Veräußerungskosten über dem Nennbetrag seines Kapitalkontos liegt, so hat er insoweit einen Veräußerungsgewinn erzielt.

Bei der Personengesellschaft liegen die Berhältnisse nicht so einfach. Haben die anderen Gesellschafter dem neuen Zeilhaber ein Kapitalkonto eingeräumt, das seiner Kauspreiszahlung entspricht, ohne ihre eigenen Kapitalkonten zu erhöhen, so entstehen zwar noch keine Schwierigkeiten. Z. B. Kapitalkonto X 40 000 RM. Zur Vereinfachung wird angenommen, daß die Kapitalkonten der beiden anderen Gesellschafter ebenfalls je 40 000 RM betragen. Kaufpreisdes P für den Anteil des X 60 000 RM. Dem P wird ein Kapitalkonto von 60 000 RM eingeräumt, ohne daß die anderen Gesellschafter ihre Kapitalkonten erhöhen. Dann ist der Fall so zu behandeln, als ob X gegen eine Absindung von 60 000 RM ausgeschieden und dann P gegen eine Zahlung von 60 000 RM einsgetreten wäre.

Wird in diesem Fall, wie fast immer, dem Y nur ein Kapitalkonto in Söhe von 40 000 RM eingeräumt (Stand des Kapitalkontos X), obwohl er 60 000 RM aufgewendet hat, so ist die praktische Behand. lung schwierig. Nach dem NFH-Urteil vom 13. September 1932 VI A 124/31 (NStVI. 1932 S. 1169) muffen bie Aufwendungen bes D, soweit sie über dem eingeräumten Kapitalkonto liegen, aktiviert werden. In der Steuerbilanz der Gesellschaft kann die Aktivierung nicht vorgenommen werden, weil den anderen Gesellschaftern gegenüber fein Grund zu einer Aktivierung vorliegt. Für die anderen Gefellschafter ist es ohne Belang, daß D für seinen Anteil 60 000 RM statt 40 000 RM bezahlt hat. In der Gesellschaftsbilanz kann das Kapitalkonto y deshalb nur mit 40 000 NM erscheinen.

Für D muß deshalb eine Sonderbilang aufgestellt werden, in der sein Kapitalkonto mit 60 000 KM ausgewiesen wird. Die Besitposten der Gesellschaft müssen in der Sonderbilanz im ganzen um 20 000 mm höher angesetzt sein als in der Bilanz der Gesellschaft. Dabei sind die Besitposten zu erhöhen, deren Buchwert hinter dem wirklichen Wert zurückbleibt. Die Erhöhung eines Besitpostens fann aber nicht um den Betrag der vollen in dem Wirtschaftsgut enthaltenen stillen Nüdlagen erfolgen, sondern nur insoweit, als y nach dem Berhältnis seines Rapitalkontos zu den Kapitalkonten der anderen Gesellschafter an den stillen Rücklagen beteiligt ift, also hier nur um ein Drittel. Laffen sich die 20 000 RM Mehrzahlungen auf diese Beise nicht unterbringen, so ist der Rest als Betriebsbestehenswert zu aftivieren.

Zweckmäßiger ist es noch, für Y anstatt einer Sonderbilanz nur eine Bilanzergänzung aufzustellen. Die Vilanzergänzung könnte in diesem Fall z.B. so aussehen:

Wehrwert des Betriebsgrundstücks 6 000
Rehrwert der Maschinen 4 000
Betriebsbestehenswert . 10 000
20 000

Bei jeder Bilanzaufstellung für die Gesellschaft ist zu prüsen, inwieweit die Mehrwerte des Y noch vorhanden sind. Soweit die Mehrwerte des Y sortgefallen sind, ergibt sich aus der Bilanzergänzung ein Verlust für Y. Dieser Verlust ist von dem Gewinn abzusehn, den Y nach der Gesellschaftsbilanz erzielt hat.

Verkauft die Gesellschaft 3. B. ihr Grundstück, so muß Y von seinem Gewinnanteil 6 000 MM "Wehrwert des Betriebsgrundstücks" absehen. Stand das Grundstück mit 80 000 RM zu Buch und wird es für 98 000 RM verkauft, so hat jeder Gesellschafter dadurch, gleiche Beteiligung vorausgesetzt, einen Gewinn von 6 000 RM erzielt. Der Gewinn des Y aus dem Grundstücksverkauf mindert sich aber unter Berücksichtigung seiner Ergänzungsbilanz auf 0 RM. Wird das Haus zum Buchwert verkauft, so erleidet Y nach der Vilanzergänzung einen Verlust von 6 000 RM.

Bei dem Betriebsbestehenswert käme, solange der Betrieb von der Gesellschaft sortgeführt wird, nur eine Abschreibung auf den niedrigeren Teil-wert in Betracht.

9. Beräußerung eines Brudteils von einem Bermögensanteil ober eines Anteils an ftillen Rudlagen

Beräußert ein Gesellschafter einen Bruchteil seines Vermögenschafter oder mit deren Zustimmung an einen Außenschehenden, ohne selbst aus der Gesellschaft auszuscheiden, so ist der Borgang in gleicher Weise zu behandeln, als ob der Gesellschafter seinen gesamten Anteil veräußert hätte. Hat der Gesellschafter z. B. von seinen Mitgesellschaftern für die Abtretung des Bruchteils eine Absindung erhalten, die über dem anteiligen Betrag seines Kapitalkontos liegt, so hat er insoweit nach Abzug der Beräußerungskosten einen Beräußerung serung serung eines Mitgesellschafter ihre Mehrauf wendung en zu aktivieren und dafür eine Bilanzergänzung aufzustellen. Hinweis auf Absinitt 8.

In gleicher Weise ist zu versahren, wenn nicht ein Bruchteil eines Vermögensanteils, sondern nur ein Anteilander Gewinnbeteiligung ung gegen Entgelt übertragen wird. Eine Veräußerung eines Teils der Gewinnbeteiligung kommt dann in Vetracht, wenn die Gewinnverteilung nicht nach den Napitalskonten erfolgt, sondern vertraglich in anderer Weise seitgelegt ist. Hinweis auf das NFG-Urteil vom 4. Juli 1934 VIA 1014/32 (NStVI. 1934 S. 1360).

Es ist möglich, daß nicht alle Gesellschafter einer Personengesellschaft an den stillen Rücklagen einzelner Wirtschaftsgüter beteiligt sind, sondern daß sich einzelne Gesellschafter die Beteiligung an diesen stillen Rücklagen ausschließlich vorbehalten haben. Vereindarungen dieser Art kommen besonders beim Neueintritt von Teilhabern vor. In solchen Fällen haben einzelne Gesellschafter Sonders anteile an den stillen Rücklagen einzelner virklagen einzelner Wirtschafter. Bei einer Verwirklichung der stillen Rücklagen würde der dadurch in Erscheinung getretene Gewinn in Abweichung von der sonstigen Gewinnbeteiligung nur auf die beteiligten Gesellschafter entfallen.

Die beteiligten Gesellschafter können ihre Sonderanteile an stillen Nücklagen ganz oder teilweise an einen Mitgesellschafter veräußern. Soweit sie dabei einen Gewinn erzielen, handelt es sich um einen laufenden gewerblichen Gewinn und nicht um einen Beräußerungsgewinn, weil nicht mehr die Veräußerung eines Mitunternehmeranteils oder eines Bruchteils davon in Vetracht kommt (§ 16 Absat 1 Ziffer 2 EStG). Hinweis auf das RFF-Urteil vom 4. November 1931 VI A 1845/29.

Einführung des deutschen Gewerbesteuerrechts im Sudetenland

Von Regierungsinspektor Seewaldt, Berlin, Reichsfinanzministerium

1. Ginführung

Durch die Zwölfte Verordnung zur Einführung stenerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten dom 15. April 1939 (nachstehend abgefürzt: Einführungsverordnung) ist das deutsche Gewerbeiteuergeset für das Sudetenland in Kraft gesett worden. Die Einführungsverordnung ist im MGBl. I S. 821 und im KStBl. S. 637 veröffentlicht worden. I der Einführungsverordnung gemäß gelten nunmehr in den sudetendeutschen Gebieten:

- a) das Gewerbesteuergesets GewStG vom 1. Dezember 1936 (RGBI. I S. 979, KStBI. 1936 S. 1149):
- b) die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetes — Zweite GewStDVO — vom 20. Februar 1938 (KGVI. I S. 209, KStVI. 1938 S. 241).

Mit der Einführung dieser Vorschriften gelten auch die dazu ergangenen Richtlinien (Richtlinien für die Durchführung der Gewerbesteuer — GewN 1938 — bom 20. Februar 1938, NStVI. 1938 S. 245) und Erslasse in den sudetendeutschen Gebieten.

Die Einführungsverordnung ist durch einen verstäuflichen Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 10. Mai 1939 L 1500 — 28/39 III — außführlich erläutert worden. Der Erlaß ist im NStBI. 1939 S. 705 veröffentlicht worden.

Das Einführungsgesetzuden Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 961) ist in den sudetendeutschen Gebieten bisher noch nicht eingeführt worden. Es wird demnächst, sowit es die Gewerbesteuer betrifft, durch besondere Berordnung eingeführt werden.

2. Erstmalige Anwendung der Lorschriften des Gewerbesteuergesetes

Das Gewerbesteuergesetz und die Zweite Berordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetes sind in den sudetendeutschen Gebieten erst malig für die Zeit vom 1. April 1939 bis 31. März 1940 (Rechnungsjahr 1939) angumenden. Die Gewerbesteuer tritt im Gudetenland an die Stelle der allgemeinen Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstück (§§ 46 bis 67) des Gesetzes über die direkten Steuern bom 15. Juni 1927 (SdGuV Nr. 76), sie weist gegenüber dieser aber wesentliche Unterschiede auf, insbesondere hinsichtlich des Kreises der steuerpflichtigen Unternehmen (Sinweis auf Abschnitt 3). Die Borschriften über die allge-meine Erwerbsteuer im Geset über die direkten Steuern sind für die Zeit ab dem 1. April 1939 nicht mehr anzuwenden. Lediglich für die Borauszahlungen auf die Gewerbesteuer (Sinweis auf Abschnitt 5) und für die Besteuerung des Wandergewerbes (Hinweis auf Abschnitt 3) bleiben die bisherigen Vorschriften teilweise noch makgebend.

3. Rreis der steuerpflichtigen Unternehmen

§ 2 Gewste gemäß unterliegt der Gewerbefteuer jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinn des Einkommensteuergesetzes zu verstehen. Als Gewerbebetrieb gilt stets und in vollem Umfang die Tätigkeit

- a) der Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und anderer Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind;
- b) der Napitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften), der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

Schließlich gilt als Gewerbebetrieb auch die Tätigkeit der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und der nichtrechtsfähigen Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Landund Forstwirtschaft) unterhalten.

Der allgemeinen Erwerbsteuer unterlagen alle Bersonen und Personenvereinigungen, die in ihrem Namen eine Erwerbsunternehmung betreiben oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausüben. Der allgemeinen Erwerbsteuer unterlagen nicht diejenigen Unternehmungen, die zur besonderen Erwerbsteuer nach dem III. Hauptstück des Gesetzsüber die direkten Steuern heranzuziehen waren, das sind im wesentlichen die Unternehmungen, die nach deutschem Recht der Körperschaftsteuer unter-liegen.

Diese Gegenüberstellung zeigt die folgenden wesentlichen Unterschiede zwischen dem bisherigen und dem neuen Recht:

- a) Der Gewerbesteuer unterliegen auch die jenigen Gewerbebetriebe, die bisher nur zur besonderen Erwerbsteuer herangezogen wurden. Diese Unternehmen unterliegen nunmehr der Körperschaftsteuer (Hinweis auf die Elste Berordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 11. April 1939, RGBI. I S. 802) und der Gewerbesteuer;
- b) Voraussehung für die Gewerbesteuerpflichtist das Vorliegen eines Gewerbebetriebs im Sinn des § 2
 GewStG. Die selbständige Arbeit im Sinn des § 18 des Einkommensteuergesehes unterliegt nicht der Gewerbesteuer. Insbesondere sind demgemäß die Angehörigen der freien Beruse (Arzte,
 Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure usw.)
 nicht gewerbesteuerpflichtig. Diese
 Personen unterlagen bisher der allgemeinen Erwerbsteuer;
- c) Der Gewerbesteuer unterliegen nur die stehenden Gewerbebetriebe. Die allgemeine Erwerbsteuer erfaßte dagegen auch den Gewerbebetrieb im Umberziehen. Die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen ist im deutschen Steuerecht durch das Gesetziet über die Besteuerung des Wandergewerbes gesondert geregelt. Dieses Gesetzist

durch die Zwölfte Berordnung zur Einführung steuerrechtlicher Borschriften in den sudetendeutschen Gebieten bom 15. April 1939 ebenfalls für das Sudetenland in Kraft gesetzt worden, jedoch erst mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 1940. Die Wandergewerbebetriebe unterliegen daher für das Kalenderjahr 1939 noch der allgemeinen Erwerbsteuer.

4. Abgeltung ber allgemeinen Erwerbsteuer für bie Zeit bom 1. Januar bis 31. März 1939

Nach bisherigem Necht bildete der steuerpflichtige Ertrag, der in einem Jahr (Ralenderjahr) erzielt worden ist, die Grundlage der Steuer für das nächstfolgende Jahr (Steuerjahr), und zwar ohne Nücsicht darauf, ob zu Beginn (am 1. Januar) des Steuerjahrs der Gegenstand der Steuer noch besteht, und ohne Nücsicht auf die Anderungen, die im Steuerjahr eintreten (Hinweis auf Artifel XVII der Einführungsbestimmungen zum Gesetz über die direkten Steuern). Die letzte Beranlagung zur allgemeinen Erwerbsteuer wurde dem gemäß für das Steuerjahr 1938 auf Erund des Ertrags des Ralenderjahrs

Die Gewerbesteuer wird für das Rech. nungsjahr, das ist der Zeitraum vom 1. April bis 31. März, erhoben. Da die Gewerbesteuer in den sudetendeutschen Gebieten erstmalig für das Rechnungsjahr 1939 veranlagt wird, bleibt amischen dem Ende des nach bisherigem Recht zulett beranlagten Steuerjahrs und dem Beginn des Rechnungsjahrs, für das erstmalig die Gewerbesteuer erhoben wird, ein Zeitraum von drei Monaten (1. 3anuar bis 31. März 1939) offen. Für diese Zeit sind die Vorschriften über die allgemeine Erwerbsteuer im II. Hauptstüd des Gesetzes über die direkten Steuern noch anzuwenden. Eine Beranlagung zur allgemeinen Erwerbsteuer findet für diesen Zeitraum aber nicht mehr ftatt. Sind Beranlagungen bereits burchgeführt worden, 3. B. weil der Betrieb eingestellt worden ift (§ 61 des Gesetzes über die direkten Steuern), so soll es nach ausbrücklicher Berwaltungsanweisung dabei verbleiben.

Die allgemeine Erwerbsteuer für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1939 ist durch die Entrichtung der am 1. Januar 1939 fällig gewordenen Vorauszahlung abgegolten (Hinweis auf 5 Absat 2 der Einführungsberordnung). Die Höhe bieser Borauszahlung beträgt ein Viertel des Jahresbetrags, der für das Steuerjahr 1938 borzuschreiben ist.

§ 269 Absat 2 des Gesetzes über die direkten Steuern gemäß richtet sich die Borauszahlung, solange die Steuer für das laufende Steuerjahr nicht vorgeschrieben ist, nach der Höhe der letzten dem Steuerpflichtigen zu Beginn des Steuerjahr steuerpflichtigen zu Beginn des Steuerjahrs der annten Jahresvorschreibung. Ist von der Vierender der Vierenderschreibung der allgemeinen Erwerbsteuer sür das Steuerjahr 1938 noch nicht bekanntgegeben worden, Viertels des Jahresbetrags zu anrächst in Höhe eines Steuerjahr 1937 vorgeschrieben ist. Erst nach Bekanntgabe des Bescheids sür das Steuerjahr 1938 wird der Abgeltungsbetrag abgerechnet. Zuwenig gezahlte Be-

träge sind alsdann bom Steuerpflichtigen nachzuentrichten, zuviel gezahlte Beträge werden ihm erstattet.

Hat die Steuerpflicht erst im Lauf des Kalenderjahrs 1938 oder des ersten Kalendervierteljahrs 1939 begonnen, und sind Borauszahlungen bisher nicht festgesetzt worden, so setzt das Finanzamt den Abgeltungsbetrag unter sinngemäßer Anwendung des Gesetzs über die direkten Steuern besonders sest.

5. Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer für die Zeit ab dem 1. April 1939

Die jetzt in Angriff genommene Veranlagung zur Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1939 wird nicht bor dem Herbst 1939 abgeschlossen sein. Um zu berhindern, daß einerseits die Steuereingänge bei den hebeberechtigten Gemeinden stocken und daß anderseits die Steuerschuldner bei Zustellung des Steuerbescheids erhebliche Nachzahlungen zu leisten haben, bestimmt \S 6 der Einführungsberordnung, daß bis zur Bestanntgabe des ersten Steuerbescheids auf Grund des Gewerbesteuergeses Vorauszahlungen auf die Gewerbessteuer zu entrichten sind. Die Vorauszahlungen sind am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar fällig, die erste Vorauszahlung demegemäß am 15. Mai 1939.

Wegen der Söhe und der Art der Ermittlung der Borauszahlungen ist zu unterscheiden zwischen Gewerbebetrieben, die nach dem bisherigen Recht der allgemeinen Erwerbsteuer unterlagen, und Gewerbebetrieben, von denen die allgemeine Erwerbsteuernicht zuerheben war.

Bei Gewerbebetrieben, die bisher der allgemeinen Erwerbsteuer unter-lagen, beträgt jede Borauszahlung ein Viertel des Betrags, der als Jahresbetrag der allgemeinen Erwerbsteuerschuld (einschließlich der Zuschläge der Gebietskörperschaften) für das Steuerjahr 1938 vorzuschreiben ist. Eine besondere Festsetung der Gewerbesteuervorauszahlungen wird in diesen Fällen nicht vorgenommen. Ist die allgemeine Erwerbsteuer für das Steuerjahr 1938 noch nicht veranlagt worden, so richten sich die Borauszahlungen zunächst nach der dem Steuerschuldner zu letzt bekanntgegebenen Beranlagung zur allgemeinen Erwerbsteuer (Hinweis auf Abschnitt 4).

War eine allgemeine Erwerbsteuer für das Steuerjahr 1938 nicht festzusehen, ist aber Abgeltungsbetrag befonders festzusehen (Hinweis auf Abschnitt 4), so bemessen sich die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach der Höhe des Abgeltungsbetrags.

Für Gewerbebetriebe, von denen der Abgeltungsbetrag nicht zu erheben ist (z.B. Betriebe, die nach dem 31. März 1939 neu gegründet werden), sind auch Borauszahlungen auf die Gewerbesteuer nicht zu entrichten.

Personen, die ausschließlich wegen ihrer selbständigen Arbeitstätigkeit (§ 18 Sch) zur allgemeinen Erwerbsteuer herangezogen worden sind, haben Borauszahlungen auf die Gewerbesteuer nicht mehr zu entrichten.

Bei Gewerbebetrieben im Sinn des § 2 Absat 2 Ziffer 2 und Absat 3 Gew St G (Rapitalgesellschaften, Erwerbs. und Wirtschafts. genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und sonstige juristische Personen des privaten Rechts und nichtrechtsfähige Vereine, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten), die nach bisherigem Recht der allgemeinen Erwerbsteuer nicht unterlagen, müssen die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer vom Finanzamt besonders festgesett werden.

In diesen Fällen ist für die Bemessung der Borauszahlungen von dem der Besteuerung zugrunde gelegten Reinertrag des Wirtschaftsiahrs auszugehen, das im Kalendersiahr 1937 geendet hat (Hinweis auf § 6 Absat 2 Sat 2 der Einführungsverordnung). Maßgebend ist der Neinertrag, der der Besteuerung nach dem III. Hauptstüd des Gesetzes über die direkten Steuern (besondere Erwerbsteuer) zugrunde gelegt worden ist. Jede Borauszahlung beträgt 2 vom Sundert des auf 100 NM nach unten abgerundeten Meinertrags. Ist in dem maßgebenden Wirtschaftsiahr ein Reinertrag nicht erzielt worden oder ist das Unternehmen z.B. erst im Kalenderjahr 1938 gegründet worden, so sind Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nicht festzusehen.

Die Einführungsverordnung bestimmt nichts darüber, wie zu verfahren ift, wenn die Beranlagung zur besonderen Erwerbsteuer für das Steuerjahr 1938 noch nicht durchgeführt ist oder wenn das Unternehmen nach einer and eren Besteuerungsgrundlage als dem Ertrag zur besonderen Erwerbsteuer herangezogen worden ist (Sinweis auf § 83 des Gefetes über die direkten Steuern, wonach bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Sparkassen usw. unter bestimmten Boraussetzungen das Kapital als Besteucrungsgrundlage in Betracht tam). Im Sinblid auf den Zweck der Vorauszahlungen und mit Rücksicht darauf, daß die Vorauszahlungen alsbald mit der endgültigen Steuerschuld ausgeglichen werden, wird es sich rechtfertigen, in diesen Fällen ohne eingehendere Brüfung bon dem Sandelsbilanzgewinn auszugehen oder den Reinertrag zu schäten.

In dem oben bezeichneten AdF-Erlaß vom 10. Mai 1939 hat sich der Neichsminister der Finanzen damit einverstanden erklärt, daß für Unternehmen, deren Verhältnisse einfach gelagert sind und für die die Festsehung des einheitlichen Gewerbestenermehbetrags für das Nechnungsjahr 1939 ohne weitere Nückfragen beschleunigt durchgeführt werden kann, Vorauszahlungen nicht erst festgesetzt werden.

Rann der Steuerschuldner glaubhaft machen, daß die auf die einzelnen Fälligkeitstage entfallende Steuerschuld voraussichtlich um mindestens zehn Reichsmark niedriger sein wird als die Vorauszahlung, die sich nach vorstehenden Grundsäten ergibt, so sind die Vorauszahlung, die sich nach vorstehenden Grundsäten ergibt, so sind die Vorauszahlung gemäß der voraussichtlichen Steuerschuld entsprechend her abzusen es n. Für die Beurteilung der Frage, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist von der voraussichtlichen Steuerschuld (nicht vom Steuermeßbetrag) auszugehen. Ein Antrag auf Perabsetzung der Vorauszahlungen kann in der Regel erst dann gestellt werden, wenn feststeht, nach welchem Hebe sig (§ 16 GewStG) die Gemeinde die Gewerbesteuer erheben wird.

Unterhält ein Unternehmen in mehreren Gemeinden Betriebstätten, so ist grundsählich jede dieser Gemeinden zur Erhebung von Vorauszahlungen berechtigt.

6. Durchführung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1939

Das Gewerbesteuergeset knüpft für die Ermittlung des Gewerbeertags und des Gewerbekapitals an die Borschriften des Einkommensteuergeses und Körperschaftsteuergesetzes und des Reichsbewertungsgesetes an. Für die Ermittlung des Gewerbeertrags ist von dem nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnden Gewinn aus Gewerbebetrieb auszugehen. Für die Ermittlung des Gewerbekapitals und für die Rürzung hinsichtlich des zum Betriebsvermögen gehörenden Grundbesites bei der Ermittlung des Gewerbeertrags ist bon den Einheitswerten im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes auszugehen (§ 9 Ziffer 1 Sat 1 und § 12 GewStG, § 21 der Zweiten Berordnung gur Durchführung des Gewerbeftenergefetes). Außerdem ift für die Beurteilung der überschuldung bon Betrieben des Gaftstätten- und Beherbergungsgewerbes der Einheitswert der Betriebs. grundstücke zugrunde zu legen (§ 18 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesettes).

Diese Regelung bereitet für das Rechnungsjahr 1939 in den sudetendeutschen Gebieten insofern Schwierigkeiten, als

- a) der Gewinn aus Gewerbebetrieb des Kalenderjahrs 1938 (Wirtschaftsjahrs 1937/38), der § 10 GewStG gemäß der Ermittlung des Gewerbeertrags zugrunde zu legen wäre, für Zwede der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer nicht ermittelt zu werden braucht. Die erste Beranlagung zur deutschen Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird erst für das Kalenderjahr 1939 vorgenommen. Der Gewinn aus Gewerbebetrieb des Kalenderjahrs 1938 (Wirtschaftsjahrs 1937/38) müßte demgemäß lediglich für Zwede der Gewerbesteuer besonders ermittelt werden;
- b) auf Einheitswerte im Sinn des Reichsbewertungsgesehes nicht zurückgegriffen werden kann, weil solche für die in den sudetendeutschen Gebieten belegenen wirtschaftlichen Einheiten (Untereinheiten) bisher nicht ermittelt worden sind.

Die Einführungsverordnung sieht daher für das Rechnungsjahr 1939 sowohl hinsichtlich der Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb (Hinweis auf Abschnitt 7) als auch hinsichtlich der Zugrundelegung von Einheitsverten (Hinweis auf Abschnitt 8) eine Abschnitt 8 eine Abschnitt 8 eine

7. Gewinn aus Gewerbebetrieb

Die letzte Beranlagung, die in den sudetendeutschen Gebieten nach altem Recht durchgeführt worden ist, ist die für das Steuerjahr 1938 unter Zugrundeslegung des Ergebnisses des Wirtschaftsjahrs 1937 (1936/37). An diese Beranlagung knüpft die Einsührungsverordnung an und erreicht damit, daß die Ersungsverordnung an und erreicht damit, daß die Ersungsverordnung

mittlungstätigkeit der Finanzämter im Rahmen der Gewerbesteuerveranlagung 1939 auf ein Mindestmaß beschränft bleibt. § 3 ber Ginführungsverordnung bestimmt, daß für die Gewerbesteuer des Rechnungsjahrs 1939 der Gewerbeertragdes Wirtschaftsjahrsmaßgebend ift, deffen Ergebnis der Besteuerung nach dem Gefet über die direkten Steuern für das Steuerjahr 1938 zugrunde zu legen ist, das ift das Ergebnis des Wirtschaftsjahrs 1937 (1936/37). Dabei tritt an die Stelle des Gewinns, der nach den Boridriften des Einkommensteuer. gesetzes zu ermitteln ift, das Einkommen aus Unternehmungen im Sinn des § 10 des Gesetes über die direkten Steuern und an die Stelle des Gewinns, der nach den Borichriften des Körperschaftsteuergesetes zu ermitteln ift, der Reinertrag im Ginn der §§ 77 bis 82 des Gefetes über die direkten Steuern.

8. Erfat ber Ginheitswerte burch Hilfswerte

Bei der Durchführung des Gewerbesteuergesetzes in den sudetendeutschen Gebieten muß für den erften Erhebungszeitraum von anderen Werten als den Einheitswerten ausgegangen werden (Hinweis auf Abschnitt 6). § 3 Absat 4 der Einführungsverordnung bestimmt demgemäß, daß bei der Ermittlung des Gemerbeertrags und des Gemerbekapitals in den sudetendeutschen Gebieten für das Rechnungsjahr 1939 an Stelle der Einheitswerte Silfswerte zugrunde zu legen sind. In dem oben angeführten Erlaß vom 10. Mai 1939 wird bestimmt, daß bei der Ermittlung der Hilfswerte, soweit die Einführungsverordnung nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt, die Borichriften des Reichsbewertungsgesetzes bom 16. Oftober 1934 (RGBI. I S. 1935) finngemäß anzuwenden find. Das gilt insbesondere auch für den Begriff und den Umfang der zu erfassenden wirtschaftlichen Ginheiten (Untereinheiten).

Die Hilfswerte haben, anders als die Einbeitswerte, nur für die Gewerbesteuer und auch bei dieser nur für ein Nechnungsjahr Bedeutung. Es soll deshalb bei der Ermittlung der Hilfswerte grundsätlich von umfangreichen Erhebungen abgesehen werden, insbesondere bei solchen Betrieben, für die die Gewerbekapitalsteuer von untergeordneter Bedeutung ist. Hilfswerte sind zu ermitteln:

bei der Berechnung des Gewerbekapi-

a) für den Wert des gewerblichen Betriebsvermögens, b) für den Wert der Betriebsgrundstücke,

bei der Berechnung des Gewerbe-

c) für den Wert des zum Betriebsvermögen gehörenben Grundbesitzes im Sinn des § 9 Ziffer 1

Der Begriff des Betriebsbermögens ist den §§ 54 und folgenden des Reichsbewertungsgesetzes zu entnehmen. Zum Betriebsbermögen gehören alle eines Gewerbes als Hauptzweck dient, soweit die Wirtschaftsgüter dem Betriebsinhaber gehören. Nicht zum Betriebsbermögen gehören z. B. nicht geschütte Erfindungen, wenn sie nach § 67 Ziffer 5 des Reichsbewertungsgesetzes auch nicht zum sonstigen Bermögen gehören. Die Vergünstigung für Schachtelgesellschaften, nach der unter bestimmten Voraussetzungen die Beteiligung an inländischen Kapitalgesellschaften nicht zum Betriebsvermögen gerechnet wird (§ 60 des Neichsbewertungsgesetes), ist für die Ermittlung des Hilfswerts entsprechend anzuwenden. Zur Ermittlung des Hilfswerts find bom Rohvermögen diejenigen Schulden abzuziehen, die mit der Gesamtheit oder mit einzelnen Teilen des gewerblichen Betriebs in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Bei Versicherungsunternehmen sind von dem Rohvermögen versicherungstechnische Rücklagen abzuziehen, soweit sie für die Leiftungen aus den laufenden Versicherungsverträgen erforderlich sind (§ 62 des Reichsbewertungsgesetzes).

Bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden können für die Ermittlung des Hilfswerts des Betriebsvermögens die Betricbsgrundstücke außer Betracht bleiben, weil ihr Wert § 12 Absah 3 Jiffer 1 GewStG gemäß ohnehin wieder ausgegliedert werden müßte und auch für die Kürzung nach § 9 Jiffer 1 GewStG nicht erforderlich ist (Hinweis auf § 3 Absah 3 Sah 2 der Einführungsverordnung und den folgenden Abschnitt 9).

Ein Hilfswert für das Betriebsbermögen braucht nicht ermittelt zu werden, wenn das Gewerbefapital (Betriebsbermögen unter Berücksichtigung der Hinzurechnungen und Kürzungen im Sinn des § 12 Abfätzen 2 und 3 GewStG) weniger als 3 000 NM beträgt.

Der Begriff der Betriebsgrundstücke ift § 57 Abfähen 1 und 2 des Reichsbewertungsgesetes zu entnehmen. Danach ist Betriebsgrundstück der zu einem gewerblichen Betrieb gehörige Grundbesit, soweit er losgelöft von seiner Zugehörigkeit zu dem gewerblichen Betrieb zum Grundvermögen gehören oder einen land- und forstwirtschaftlichen Betrich bilden wurde. Grundstude, die nur gum Teil dem gewerblichen Betrieb dienen, gelten nur dann, und zwar in vollem Umfang als Betriebsgrundstücke. wenn sie zu mehr als der Hälfte ihres Werts dem gewerblichen Betrieb dienen. Abweichend davon gehört der Grundbesit inländischer Rapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften usw. (§ 56 Absat 1 des Reichsbewertungsgesetes) ohne Rücksicht auf den Umfang der gewerblichen Rutung stets zu den Betriebsgrundstüden.

Silfswerte für Betriebsgrundstüde brauchen grundsätlich nur bei buch führen den Gewerbetreibenden ermittelt zu werden. Für nichtbuchführende Gewerbetreibende ist eine Ermittlung nur dann erforderlich, wenn es sich um einen Betrieb des Gaststätens und Beherbergungsgewerbes dasst handelt und ein Antrag nach § 18 der Zweiten GewestDBD gestellt worden ist. Im übrigen ist, wie oben bereits ausgeführt, bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden der Grundbesitz beie Ermittlung des Silfswerts für das gewerbliche Betriebsvermögen außer Betracht zu lassen.

Die besondere Ermittlung von Silfswerten für den zum Betriebsvermögen gehören den Grundbesit im Sinn des § 9 Ziffer 1

Sat 1 GewSt G ist erforderlich, weil sich die Frage, ob Grundbefig jum Betriebsbermögen gehört, für die Kürzung nach § 9 Ziffer 1 Gewett danach entscheidet, ob der Grundbesig nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetes als Betriebsvermögen des Unternehmers anzusehen ist und diese Vorschriften sich mit den entsprechenden Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes nicht völlig deden.

Grundbesit, der voll bom Gigentümer gewerblich genutt wird, gehört zu den Betriebsgrundstüden im Sinn des Reichsbewertungsgesetes. Für solchen Grundbesit ist zum 3wed der Kürzung nach § 9 Biffer 1 GewStG ein Gilfswert zugrunde zu legen, der dem Bilfswert für die Betriebsgrund. ft üde entspricht. Für Grundstüde, die vom Eigentümer gum Teil gewerblich genutt werden, ift der Silfswert nach dem Wert desjenigen Grund. stüdsteils zu ermitteln, der gewerblich genust wird.

Eine Ermittlung von Hilfswerten für Zwecke der Kürzung nach § 9 Ziffer 1 Sat 1 GewSt& kommt im Sinblid auf die für nichtbuchführende Gewerbetreibende im § 3 Abfat 3 der Ginführungsverordnung getroffene Sonderregelung regelmäßig nur für buchführende Gewerbetreibende in Betracht.

Bewertungstichtag ift grundsätlich der 31. Dezember 1937 (Finweis auf § 4 Absat 1 der Ginführungsverordnung). Bei buchführenden Gewerbetreibenden mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr find die Hilfswerte für den Schluß des Wirtschaftsjahrs zu ermitteln, das als lettes im Kalenderjahr 1937 geendet hat. Bei Unternehmen, die am 31. Dezember 1937 noch nicht bestanden haben oder die den erften Sauptabichluß auf einen Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1937 aufgestellt haben, ift als Bewerfungszeitpunkt der Zeitder Eröffnung des Gemerbebetriebs zugrunde zu legen.

Bei der Bewertung der zu erfassenden Wirtschaftsgüter ift verschieden zu verfahren, je nachdem, ob es sich um einen buchführenden oder um einen nichtbuchführenden Gewerbetreibenden handelt. Bei Gemerbetreibenden, die ordnungsmäßig Bücher führen, sind für die Ermittlung der Gilfswerte die einzelnen Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, mit denen sie für die Ermittlung des Einkommens oder des Reinertrags nach den Borichriften des Gefetes über die direkten Steuern (Sinweis auf Abschnitt 7) in den maßgebenden Hauptabschluß aufzunehmen sind (Buchwerte). Diese Wertanfätze waren bereits bei der Besteuerung nach früherem Recht nachzuprüfen.

Bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden find die Silfswerte nach den Grund. jähen des Reichsbewertungsgesetes zu ermitteln (Sinweis auf § 4 Abfat 3 der Ginführungsberordnung). In Betracht kommen in der Regel lediglich Hilfswerte für den Wert des gewerblichen Betriebsbermögens ausschließlich der Betriebsgrundftude. Die zu einem gewerblichen Betrieb gehörigen Wirtschaftsgüter sind grundsätzlich mit dem Teilwert anzusetzen. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Unternehmens im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut

ansehen würde. Dabei ift davon auszugehen, daß der Erwerber das Unternehmen fortführt.

Bei der Ermittlung des Teilwerts foll nach den Anweisungen des Reichsministers der Finanzen nicht kleinlich verfahren werden, schon im Hinblick darauf, daß die bei buchführenden Gewerbetreibenden zugrunde zu legenden Wertanfate regelmäßig unter dem Teilwert liegen werden.

Berfahrensrechtlich ist darauf hinzuweisen, daß die Silfswerte anläglich der Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermegbetrags für das Rechnungsjahr 1939 von den dafür zuständigen Finanzämtern ermittelt werden. Ein besonderes Feststellungsverfahren ist also nicht vorgesehen. Einwendungen gegen die Sohe der zugrunde gelegten Hilfswerte find im Rechts. mittelberfahren gegen den Gewerbesteuermegbescheid für das Rechnungsjahr 1939 vorzubringen.

9. Hinzurednungen und Rurzungen für die Ermittlung des Gewerbeertrags

Sinzurechnungen und Rürzungen im Sinn der §§ 8 und 9 GewStG sind nur insoweit vorzunehmen, als sie nicht schon bei der Ermittlung des Einkommens oder Reinertrags berücksichtigt worden sind (Hinweis auf §3 Absat 3 Sat 1 der Einführungsberordnung). Ift 3. B. bei der Ermittlung des Reinertrags einer Aktiengesellschaft der Grundstücksertrag nach § 79 Absatz 1 Buchftabe b des Gefețes über die direkten Steuern ausgegliedert worden, so ist die Rürzung nach § 9 Biffer 1 Gew St G um 3 bom Hundert des Buchwerts der Grundstüde nur in soweit zulässig, als sie mehr ausmacht als der bereits ausgegliederte Grundstücksertrag.

§ 3 Absat 3 Sat 2 der Ginführungsberordnung gemäß ist abweichend von der Vorschrift im § 9 Ziffer 1 Sat 1 Gewster bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden der Gewinn um den Teil des Gewerbeertrags zu fürzen, der auf den Grundbesit entfällt. Auszugliedern ist dabei lediglich der Teil des Gewerbeertrags, der auf den bom Steuerpflichtigen felbst betrieb. lich genutten Grundbesit (Grundstück, Grundstudsteil) entfällt. Nur dieser Teil des Grundbesitzes gehört bei einem nichtbuchführenden Gewerbetreibenden zum Betriebsbermögen im Sinn des Einkommensteuergesetes. Unter Gewerbeertrag ist hier die Summe des Gewinns (§ 7 GewStG) und der Hinzurechnungen (§ 8 GewStG) zu berftehen. Als Gewinn, der auf den eigengewerblich genutten Grundbesitz entfällt, ift die übliche Mieteabzüglich anteiligen Grundstücksaufwendungen zugrunde zu legen. Die übliche Miete ift in Anlehnung an die Jahresrohmieten zu schätzen, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art und Lage regelmäßig vereinbart sind. Bur Ermittlung des Ge. werbeertrags, der auf den Grundbesit entfällt, ist der so ermittelte Gewinnanteil anteilig um die Hinzurechnungen (§ 8 GewStG) zu erhöhen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem eigengewerblich genutten Grundbesit stehen. Hinzuzurechnen sind also nur solche Beträge, die in den bei der Gewinnermittlung abgezogenen Grundstücksaufwendungen enthalten sind.

Eildienst = Nachrichten

Zum Steuergutschein-Verfahren

1. Beiträge gur Ortsfrankenkaffe, gu Berufsgenoffenichaften, handwerkskammern und ähnlichen Birtichaftsgruppen

Es handelt sich bei solchen Beiträgen nicht um die Bezahlung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen gewerblicher Unternehmer. Das Steuergutschein-Berfahren sindet infolgedessen nicht Antoendung. Auch die Ausfuhrförderungs-umlageist nicht steuergutscheinfähig.

2. Auch hoheitsbetriebe find zur Annahme von Steuergutscheinen nicht berpflichtet

Der Begriff "Hoheitsbetriebe" ist im § 4 Absatz 1 der Ersten Berordnung zur Durchführung des Körpericaftsteuergesetzes bom 6. Februar 1935 (RGBI. I S. 163) bestimmt. Hoheitsbetriebe find foldhe Betriebe bon Körperschaften des öffentlichen Rechts, die überwiegend ber Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen. Eine Ausübung der öffentlichen Gewalt ist insbesondere anzunehmen, wenn es sich um Leistungen handelt, zu deren Annahme der Leistungsempfänger auf Grund gesetlicher oder behörd. licher Anordnung verpflichtet ist. Dazu gehören insbesondere die Forschungsanstalten, Betterwarten, Schlachthöfe, Friedhöfe, Anstalten zur Nahrungsmittel. untersuchung, zur Desinfektion, zur Leichenberbrennung, zur Müllbeseitigung, zur Straßenreinigung und zur Abführung von Spülwasser und Abfällen. Solche Betriebe gehören nicht zu den Betrieben gewerblicher Art. Der Begriff der Leiftung eines gewerblichen Unternehmers ist hier nicht gegeben. Auf die Bezahlung von Leistungen solcher Art findet demgemäß das Steuergutschein-Berfahren nicht Anwendung. Es können infolgedeffen auch die Leiftungen der Städtischen Müllberforgungs. anstalt Berlin nicht bis zu 40 vom Sundert in Steuergutscheinen bezahlt werden.

Anderseits gehören Hoheitsbetriebe zu den Steuergutschein pflichtigen im Sinn des § 2 Absach 1 NJ. Sie sind demgemäß verpflichtet, Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer, die an sie geleistet werden, zu 40 vom Hundert in Steuergutscheinen zu bezahlen, und zwar je zur Hälfte in Steuergutscheinen I und II.

3. Bertreterprovisionen

Es tommt darauf an, ob der Vertreter ein gewerblicher Unternehmer ist, oder ob es sich bei seinen Einkünften um solche aus unselbständiger Arbeit handelt. It er gewerblicher Unternehmer, so ist er verpflichtet, seine Prodischeinen in Höhe bis zu 40 bom Hundert in Steuergutscheinen entgegenzunehmen, wenn der Schuldner eine zuristische Person des Privatrechts, ein gewerblicher Einzelunternehmer oder

eine Unternehmergemeinschaft ist. It er nicht gewerblicher Unternehmer, so ist er zur Annahme von Steuergutscheinen in keinem Fall verpflichtet. Es ist in dem Fall in sein Belieben gestellt, Steuergutscheine in Zahlung zu nehmen oder die Zahlung in Steuergutscheinen abzulehnen.

4. Zahlungen an Architeften, Rechtsanwälte, Arzte und fonstige Angehörige der freien Berufe

Die freie Berufstätigkeit ist etwas anderes als gewerbliche Tätigkeit. Die Angehörigen der freien Berufe sind als solche nicht gewerbliche Unternehmer. Sie sind infolgedessen nicht steuergutschein-annahmepslichtig. Es steht in ihrem Belieben, Steuergutscheine in Bahlung zu nehmen oder die Bahlung in Steuergutscheinen abzulehnen. Sie werden nicht selten geneigt sein, Steuergutscheine Il in Bahlung zu nehmen, um diese als bestes Kapitalanlage-Papier zu behalten.

Mancher Angehörige eines freien Berufs ist zugleich gewerblicher Unternehmer, zum Beispiel ein Architekt, der zugleich ein Bausgeschäft betreibt, oder ein Arzt, der zugleich eine Krankenanstellt. In so weit ist die Steuersgutschen-Annahmepflicht gegeben. Die Rechnungen des Architekten für Lieferungen und sonstige Leistungen seines Baugeschaft die ftskönnen demgemäß von jurisstischen Personen des Privatrechts, gewerblichen Einzelsunternehmern und Unternehmergemeinschaften bis zu 40 vom Hundert in Steuergutscheinen bezahlt werden.

5. Bezahlung in Bedseln und Ginlöfung bon Barenwechseln

Es steht im Belieben der Steuergutscheinberechtigten, den Rechnungsbetrag gang durch Wechsel oder bis zu 40 vom Hundert des Rechnungsbetrags durch Wechsel und den Rest in Steuergutscheinen zu bezahlen. Was durch Wechsel bezahlt worden ift, muß am Fälligkeitstag des Wechsels in jedem Fall in Geld eingelöft werden, auch bann, wenn der Rechnungsbetrag voll durch Wechsel bezahlt worden ist. Auf die Bezahlung einer Wechselschuld findet das Steuergutschein-Verfahren nicht Anwendung; denn die Wechselschuld ist eine reine Geldschuld. Der Schuldner muß sein Wahlrecht, bis zu 40 vom Sundert in Steuergutscheinen zu bezahlen oder nicht, bereits in dem Zeitpunkt ausüben, in dem er die Rechnung über die Lieferung oder sonstige Leistung des gewerblichen Unternehmers bezahlt.

6. Bei ber Einlösung von Zinsverbilligungscheinen, Bedarfsbeckungscheinen und Fettverbilligungscheinen kommen Steuergutscheine nicht vor

Die Einlösung von Scheinen der bezeichneten Art geschieht durch die Finanzkassen in Geld. § 2 Absatz 1 NF kommt nicht in Betracht; denn es handelt sich in keinem Fall um die Bezahlung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen gewerblicher Unternehmer durch das Reich, sondern um die Gewährung von Zuschüssen durch das Reich.

Abschreibungsfreiheit in der Ostmark und im Sudetenland

Bur Frage der Abschreibungsfreiheit sind zwei wichtige AdF-Erlasse ergangen:

Der Erlaß vom 26. Juni 1939 S 2119 — 975 III behandelt die Frage der Bestellstrist in der Ostmark. Boraussetzung für die Inanspruchnahme der Abschreibungsfreiheit war, daß die betrieblichen Anslagegüter vor dem 1. Juli 1939 bestellt worden sein mußten. Bei Gegenständen, die im eigenen Betrieb hergestellt werden, tritt an die Stelle der Bestellung der Beginn der Herstlung.

Eine Berlängerung der Bestellfrist war ursprünglich nicht beabsichtigt. Der Reichsfinanzminister hat sich jedoch in dem bezeichneten Erlaß damit einberstanden erklärt, daß eine Bestellung bis zum 30. September 1939 genügt. Der Grund für dieses Entgegenkommen liegt darin, daß die Maßnahmen zur Rationalisierung der ostmärkischen Wirtschaft, die gerade in den letzten Monaten mit besonderem Nachdruck betrieben worden sind, noch nicht beendet werden konnten, und daß bei Nichtverlängerung der Bestellfrist manche Unternehmer lediglich zwecks Ausnutung der steuerlichen Vorteile sich zu überstürzten Bestellungen und damit unter Umständen zu Fehlinvestitionen hätten berleiten lassen. Der Reichsfinanzminister erklärt ausdrücklich, daß mit einer weiteren Verlängerung der Bestellfrist keinesfalls gerechnet werden könne.

Ein borausgegangener RdF-Erlaß bom 13. Juni 1939 (KStBl. S. 755) beschäftigt sich mit der Frage, was als Reichsgebiet im Sinn der Bestimmungen über die Abschreibungsfreiheit anzusehen ist. Im Gegensatz zu dem Erlaß vom 26. Juni 1939, der lediglich die Ostmark betrifft, hat der Erlaß vom 13. Juni 1939 Bedeutung für die Ostmark und für die sudeten deutschen Gebiete.

Der erwähnte Erlaß bom 13. Juni 1939 bereinheitlicht und bereinfacht die Regelung für die Oftmark
und für die subetendeutschen Gebiete. Zunächst wird
klargestellt, daß als Reichsgebiet im Sinn der Abschreibungsfreiheit das Protektorat Böhmen
und Mähren nicht anzusehen ist. Wenn auch das
Protektorat staatsrechtlich Bestandteil des
Reichsgebiets ist, so sind doch die wirtschaftlichen Verhältnisse (z. B. hinsichtlich der Belastung
durch Steuern und Zölle und hinsichtlich der Lohnhöhe) andere als im sonstigen Reichsgebiet. Eine
Gleichstellung mit dem Altreich war daher nicht
möglich.

Weiter ist die für die Ostmark geltende Einschränkung gefallen, daß die dort eingeführten Gegenstände nach den am 30. Juni 1938 geltenden Vorschriften zollfrei oder 30llbegünstigt eingeführt werden konnten (Hinweis auf die Darstellung von Oberregierungsrat Mogge in Nr. 12 der DSt3 1939). Für beide Gebiete gilt jest einheitlich, daß die Gegenstände im Reichsgebiet mit Ausnahme des Protektorats erzeugt oder hergestellt sein müssen. Für Gegenstände, die aus dem Protektorat oder aus dem Ausland eingeführt werden, kommt die Abschreibungsfreiheit nur in Betracht, wenn bei Einsuhr der Gegenstände ein Boll nicht zu entrichten ist.

Steuerermäßigung für Hausgehilfinnen

Der Nunderlaß des Reichsministers der Finanzen bom 25. März 1939 S 2193 A — 51 III (NStVI. 1939 S. 505, Hinweis auf den Eildienst in Nr. 13/14 der DSt3) hat für kinderreiche und bäuerliche Familien, für kriegsbesche und bäuerliche Familien, für kriegsbesche und bäuerliche Familien, für kriegsbesche und esterssche Verschen des Ersah für die bisherige Vergünstigung bei Beschäftigung einer Hausgehilfin eine Steuerermäßigung § 33 (§ 41 Absah 1 Ziffer 2) ESC gemäß zugelassen. Im Absah 2 des Absahnitts I ist näher festgelegt, welche Personengruppen in Frage kommen.

Es sind 8 weisel entstanden, ob der Runderlaß die Fälle, in denen eine Steuerermäßigung gewährt werden kann, erschöpfend aufzählt, oder ob es sich nur um Beispiele handelt. So haben Steuerpsslichtige mit weniger als vier minderjährigen Kindern, deren Frauen beruslich oder ehrenamtlich tätig sind, Witwer und berufstätige Witwen mit weniger als vier Kindern beantragt, ihnen die Steuerermäßigung zu belassen, weil bei ihnen die allgemeinen Voraussetzungen des Erlasses (Zwangsläusigkeit, außergewöhnliche Belastung und Beeinträchtigung der steuerlichen Leistungsfähigkeit) gleichfalls gegeben seien.

Der Reichsminister der Finanzen hat in mehreren Einzelfällen dahin entschieden, daß die Fälle, in denen die Beschäftigung einer Hausgehilsin für sich allein eine zwangsläusige außergewöhnliche Belastung darstellt, durch den Runderlaß vom 25. März 1939 erschöpfen d geregelt sind. Eine erweiterte Anwendung des Erlasses würde die beseitigte steuerliche Bergünstigung für die Beschäftigung von Hausgehilsinnen zum Teil auf anderem Weg wieder einsühren. Auch beim Witwer mit weniger als vier minderjährigen Kindern ist diese Entscheidung gerechtserigt, da dem Witwer in der Kinderermäßigung auch die "Frauenermäßigung" zugute kommt, obwohl er für die Frau Auswendungen nicht mehr hat.

Der Kunderlaß vom 25. März 1939 schließt aber nicht aus, daß Auswendungen für eine Hausgehilfin im Zusammenhang mit einer außergewöhnlichen Belastung im Sinn des § 33 ESts berücksichtigt werden. Hat z. B. die Krankheit der Ehefrau zur Einstellung einer Hausgehilfin für die Dauer der Krankheit geführt, so rechnen die Auswendungen für die Hausgehilfin zu den Ausgaben, die durch die Krankheit erwachsen sind.

Stiller Gesellschafter

Der Reichsfinanzhof hatte sich mit folgendem Streitfalle zu befassen: Ein Bauunternehmer hatte sich seines Alters und Gesundheitszustandes wegen vom Geschäft zurückgezogen und dessen Leitung seinem Sohn übertragen, der Gehalt und Anteil am Gewinn erhielt. Der Steuerpflichtige hatte für die Gewerbesteuer sowohl Gehalt als auch Gewinnanteil vom Gewerbeertrag abgezogen mit der Begründung, daß der Sohn nicht stiller Gesellschafter, sondern am Gewinn beteiligter Angestellter sei. Dagegen hatte das Finanzamt Gehalt und Gewinnanteil des Sohnes dem Gewerbeertrag hinzugesetzt, da es eine stille Beteiligung gemäß § 8 Nr. 3 GewStG annahm.

Der Reichsfinanzhof hat in seinem Urteil vom 16. 3. 1938 VI 154/38 (AStBI. 1938 S. 556) für die Unterscheidung zwischen stillem Gesellschafter im Sinn des § 8 Nr. 3 a. a. D. und am Gewinn beteiligtem Angestellten folgende Grundfate aufgeftellt: Benn auch nach der Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts zur Gewerbesteuer (vgl. Bb. 83 S. 71) als stille Beteiligung am Gewerbe eines anderen nicht nur Bermögenseinlagen, sondern auch Dienfte, joweit sie in Geld schätbar find und durch sie der Gesellschaft Aufwendungen erspart werden, in Betracht kommen, so kann doch nicht jede Beteiligung eines im Betrieb beschäftigten Angestellten am Gewinn als stille Beteiligung behandelt werden. Voraussetzung für die Annahme einer stillen Gesellschaft ist vielmehr, daß ein gesellschaftsähnliches Verhältnis vorliegt. Das ist im allgemeinen nur anzunehmen, wenn es fich um eine erheblichere Wewinn : beteiligung handelt und wenn das Verhältnis aufbeiben Seiten für längere Beit berbindlich ist und für den stillen Gesellschafter nicht nur auf die Entlohnung ein Recht besteht. In der Regel wird 3. B. bei Beteiligung eines Angestellten am Gewinn mit etwa 30 bis 40 b. H. eher eine ftille Gesellschaft anzunehmen sein, als bei einer Gewinnbeteiligung von nur etwa 5 v. H.

In dem dem Urteil zugrunde liegenden Streitfall hat der Reichsfinanzhof in Anwendung dieser Grundiäte entgegen dem Standpunkt des Steuerpflichtigen eine stille Gesellschaft angenommen, da der alternde Bater seinem Sohn in der Erwartung, daß er das Geschäft später einmal übernehmen wird, aufgenommen hat, es sich also um ein Verhältnis von längerer Dauer handelt, und ihn über die normale Entlohnung eines Angestellten hinaus schon jett in erheblicher Weise mit etwa 40 v. H. — am Gewinn beteiligt hat.

-- es ---

Strafen und Strafverfahren bei Preisverstößen

Das Strafrecht bei Berstößen gegen die Preißbildung hat sich erst in der letzten Zeit entwickelt. Die steuerlich kedeutsame Frage, ob solche Strafen bei der Ermittlung des Einkommens abzugsfähig sind oder nicht, ist durch den RdFErl. vom 4. Februar 1939 (NStBl. S. 251) im verneinenden Sinn ent-

schieden worden. Der AFH hat sich diesem Standpunkt für die Einkommensteuer (Urteil vom 8. März 1939, AStBI. S. 507) und für die Körperschaftsteuer (Urteil vom 28. März 1939, AStBI. S. 628) angeschlossen.

Durch die Berordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (ABU. IS. 999) ist das Preisdibungsstrafrecht erstmals zu sammen gefaßt und verein heitlicht worden. Die bisherigen strafrechtlichen und strasversahrensrechtlichen Vorschriften waren in zahlreichen Verordnungen zerstreut. Die Regelung in diesen Verordnungen wich oft voneinander ab.

Aus der Verordnung vom 3. Juni 1939 ift das folgende von Interesse: Die Strafe besteht grundsätzlich in Gefängnis und Geldstrafe, unter Umständen auch in Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag (des Reichskommissars für die Preisbildung oder einer von ihm ermächtigten Behörde) ein. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so können gegen die schuldigen Personen Ordnungsstrafen in unbeschränkter Höhe festgesetzt werden. Ist die Zuwiderhandlung in einem Geschäftsbetrieb begangen worden, so können auch gegen die Inhaber oder Leiter des Weschäftsbetriebs Ordnungsstrafen festgesetzt werden, wenn fie nicht nachweisen, daß sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der ftrafbaren Handlung angewandt haben. Inhaber eines Geschäftsbetriebs fann auch eine Sandelsgesellschaft, eine juriftische Person oder eine sonstige Personenvereinigung sein. In diesen Fällen ist der Nachweis von den zur gesetlichen Vertretung des Inhabers befugten Personen zu führen. Damit ist die bisher strittige Frage, ob Ordnungsstrafen nur gegen natürliche Personen oder auch gegen (rechtsfähige oder nichtrechtsfähige) Personenvereinigungen verhängt werden fönnen, im letteren Sinn entschieden worden.

Neben der gerichtlichen oder der Ordnungsstrafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, und auf Schließung des Betriebs erkannt werden.

Die Verordnung enthält ferner eine eingehende Regelung des Verfahrenstrechts. Von Interesse ist insbesondere die Bestimmung, daß Ordnungsstrasen (genau wie die Strasen wegen Steuerzuwiderhandlungen) im Unterwerfungsversahleit werden können. Die Unterwerfung steht der rechtskräftigen Festseung gleich.

Bereits vor Erlaß der Verordnung vom 3. Juni 1939 sind Geldstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Preisvorschriften in einem Verfahren, das dem § 445 AD nachgebildet war, von Verwaltungsbehörden festgesetzt worden, ohne daß zu einem solchen Verfahren bisher eine gesetzliche Grundlage bestand. Diese Strafen sind teilweise von den festsetzenden Behörden als Bußen bezeichnet worden. Die steuerliche Nichtabzugsfähigkeit derartiger Strafzahlungen wird dadurch aber nicht berührt.

Wirtschaftlicher Beobachter

Geld, Kredit und öffentliche Finanzen

Steuergutscheine: Die Nachfrage nach Steuergutscheinen I nahm gegen Ende des Monats Juni stark zu. Sie rührt insbesondere von Unternehmern her, deren Wirtschaftsjahr am 31. Dezember 1939 endet. Der Kursdetrug am 28. Juni 1939 103,35. — Vei Steuergutscheinen II sind zwei Serien zu unterscheiden: Stücke, die im Juni 1942 und Stücke, die im Juli 1942 fällig werden. Der Kursdetrug am 28. Juni 1939 für die erste Serie 97,55, für die zweite Serie 97,50.

Geset über die Deutsche Reichsbank. Die Deutsche Reichsbank untersteht als Deutsche Notenbank der uneingeschränkten Hoheit des Reichs. Sie dient der Berwirklichung der Ziele, die ihr durch die nationalsozialistische Staatsführung im Rahmen des ihr anvertrauten Aufgabenbereichs gesetzt sind, insbesondere der Erhaltung des Werts der Deutschen Währung. Die Rechtsverhältnisse der Reichsbank werden durch das Gesetz über die Deutsche Reichsbank vom 15. Juni 1939 (RBBl. I S. 1015) diesen Grundsätzen angepaft. Die Reichsbank ist dem Führer unmittelbar unterstellt, ihm ist in wichtigen Fragen die alleinige Entscheidungsbefugnis vorbehalten. Die Aufgaben der Reichsbank ergeben sich aus ihrer Stellung als Notenbank des Reichs. Sie wird vom Präsidenten der Reichsbank und bon den anderen Mitgliedern des Reichsbankdirektoriums geleitet und verwaltet. - Die Rapitalgrundlage der Deutschen Reichsbank beträgt wie bisher 150 Millionen Reichsmark. Sie besteht aus Anteilen. Anteilseigner dürfen nur noch Deutsche Staatsangehörige (Reichsbürger), juristische Personen und Unternehmen mit dem Sit in Großdeutschland fein. Der Gewinnanteil darf jährlich 5 v. g. nicht übersteigen. Der nach der Gewinnausschüttung berbleibende Gewinn fließt dem Reich zu. Die bisherigen Reichsbankanteile müssen bis zum 30. April 1940 umgetauscht werden. Die Anteilseigner werden dafür, daß die Verzinsung fünftig nur 5 b. H. beträgt, abgefunden. — In der Vergangenheit betrug die Divi-dende 12 v. H. Ein solcher Sat ist jedoch mit der Volksanschauung unvereinbar. Nach nationalsozialistischer Auffassung hat die Aufgabe der Reichsbant nicht in der Erzielung einer hohen Dividende zu bestehen.

Vierjahresplan

Beschränkung der Errichtung und Erweiterung von Unternehmungen. Der Reichswirtschafts minister hat durch zwei Anordnungen die Errichtung, Erweiterung und Wiederinbetriebnahme von Unternehmungen, Betrieben und Anlagen zur Gewinnung von Ton und zur Gewinnung und Ausbereitung von Flußspat, Schwerspat und Feldspat von seiner Genehmigung abhängig gemacht.

Subetenländische Bergbau AG. Unter der Firma "Subetenländische Bergbau AG" wurde mit einem Kapital von zwanzig Millionen Reichsmark eine neue Aktiengesellschaft gegründet. In die Gesell-

schaft wurden der gesamte Grubenbesitz und Felderbesitz der staatlichen Bergdirektion in Brüxund der im Sudetengau gelegene Grubenbesitz der Böhmischen Handelsgesellschaft einzebracht.

Einkauf von zellwollenen Spinnstoffen der sudetendeutschen Gebiete. Die it berwachungstelle sür Seide, Kunstseide und Zellwolle hat eine Anordnung Z9 erlassen. Danach sind die Vorschriften der Anordnung Z8 vom 10. November 1938 über den Einkauf von zellwollenen Spinnstoffen und den Handel damit auf die sudeten deutschen Gebiete ausgedehnt worden.

Dieselöl aus Schweselteer. Die Bezirksgruppe Mitteldeutscher Braunkohlenbergbau der Wirtschaftsgruppe Bergbau, Halle (Saale), und der Teutsche Braunkohlen-Industrie-Berein, Halle (Saale), haben eine Tagung abgehalten. Der Geschäftsführer der beiden Berbände, Dipl.-Ing. Hirz, teilte u.a. mit, daß es nach neuen Berfahren gelungen sei, den Schweselteer mit gewissen Lösungsmitteln aufzuarbeiten und aus diesem ein Dieselöl zu gewinnen. Diesel Dieselöl stehe mengenmäßig und gütemäßig dem auf dem Hydrierweg gewonnenen wenig nach.

Freigrenze von ber Bedarfsscheinpflicht für Lötzinn. Der Reichsbeauftragte für Metalle hat in der Frage der Freigrenze bon der Bedarfsicheinpflicht für Lötzinn eine Entscheidung getroffen. Danach ist die Uberwachungstelle bereit, die Versorgung von Aleinstverbrauchern, Bastlern usw. mit Lötzinn durch den Einzelhandel zu erleichtern. Händlern jeder Art, die fich gewerbsmäßig mit dem Berkauf von Lötzinn an Dritte befassen und dazu nicht mehr als zwei Kilogramm Lötzinn im Laufe eines Monats brauchen, dürfen Lötzinn in Verbindung mit anderen Werkstoffen (gefüllte Drähte und Pasten) bis zu zwei Rilogramm monatlich ohne Bedarfsbescheinigung beziehen. Diese Sonderregelung gilt nur für Lötzinn mit anderen Werkstoffen, nicht für Lötzinn in sonstigen Formen. Sie barf nur nach Maßgabe der sonst für die Freigrenze von der Bedarfsscheinpflicht maßgebenden Bestimmungen ausgenutt werden.

Kundfunkgeräte ohne Preisbildung. Der Reichskom missar für die Preisbildung der Rundfunkgeräte
des neuen Rundfunkjahrs 1939/40 genehmigt. Danach
ist die Preisbildung vollskändig frei. Die
Preisbindungen der Industrie sind damit fortgefallen.
In Auswirkung dieser Maßnahme wird eine Preis
jenkung zu erwarten sein. Die Preise für die
Volksgeräte bleiben selbstverständlich unverändert. Die
Rundfunkgerätefabriken müssen den Preis auf der
Grundlage der Selbstkosten nach der Ordnung des
Kontenrahmens sür die Buchhaltung berechnen. Dieser
Preis ist der Wirtschaftsstelle der Kundfunksnahmensen werden die Bestückungsröhren einschließen.

Berteilungsftellen für Baufteine und Ziegel. Der Reichswirtschaftsminister hat die Unternehmungen, die Ziegel, Ralksandsteine und Schlackenbaufteine in Pommern, Oldenburg, Bürttemberg und im Regierungsbezirk Sigmarin = gen herftellen oder mit den bezeichneten Erzeugniffen handeln, in Verteilungsstellen zusammengeschlossen. Berteilungsstellen wurden in Pommern, Oldenburg und Wirttemberg errichtet.

Körderung der Altpapierverwertung. Der Reichswirtschaftsminister hat eine Anordnung über die Regelung des Absates bon Schrengpapier und Strohpapier erlaffen. Durch diefe Maknahme soll die Verwertung des in großen Mengen anfallenden Altpapiers gefördert werden. Die Reuordnung ist insbesondere durch die Veranderung der Rohstoffzusammensetzung bei den Packpapieren bedingt. Diefer Anordnung wird eine Regelung für das Gebiet "mittlere Packpapiere" folgen.

Erganzung ber Deutschen Balfangflotte. Die Bauordnung des Hamburger Walfangkontors sieht im laufenden Jahr bis zum Beginn der nächsten Fangzeit die Fertigstellung von insgesamt fieben Balfangbooten vor. Die sieben Walfangboote werden von der Werft Seebed in Wesermünde gebaut.

Handel - Gewerbe - Handwerk

Ginheitlicher Breisaushang für Fremdenzimmer. Durch Polizeiverordnung vom 1. Juni 1939 (RGBl. I S. 990) über den Preisaushang in Räumen, die der gewerblichen Fremdenbeherbergung dienen, wurde nunmehr ein einheitlicher Preisaushang für Fremdenzimmer in allen Gaftstätten vorgeschrieben. Die Gast= wirte haben außerdem ein mit den Zimmeraushängen übereinstimmendes Sammelverzeichnis aller Gast-Bimmer an fichtbarer Stelle anzubringen. Die Bimmeraushänge und das Sammelberzeichnis werben bon der zuständigen örtlichen Gliederung der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe geprüft und mitunterzeichnet und von der Ortspolizeibehörde abgestempelt. Auf Einhaltung der Preisftop= vorschriften durch die Gastwirte ist in der Polizeiberordnung besonders hingewiesen. Die Polizeiberordnung, deren Inkraftsetzung für das Land Ofterreich vorbehalten ist, tritt im übrigen Reichsgebiet am 1. Juli 1939 in Kraft.

Veckehz

Reine Zollpaffierscheine mehr im Kraftfahrzeugverkehr zwischen dem Brotektorat Böhmen und Mähren und dem übrigen Reichsgebiet. Kraftfahrzeuge, die im Protektorat Böhmen und Mähren oder im übrigen Reichsgebiet einschließlich Ostmark und Sudetengau ihren Standort haben, können vom 15. Juni 1939 ab die Zollgrenze zwischen beiden Reichsteilen zum vorübergehenden Aufenthalt im anderen Reichsteil überschreiten, ohne daß ein Passierschein, Zollpassierscheinheft oder ein sonstiges Zollpapier für das Kraftfahrzeug erforderlich ift. - Die Bollgrenze bleibt zwischen beiden Reichsteilen noch bestehen. Mitgeführte Waren

muffen weiterhin zollamtlich abgefertigt werden. Auch die debisenrechtlichen und panrechtlichen Bestimmungen bleiben unverändert.

Luftvostgebühren nach Böhmen und Mähren. Für Brieffendungen und Zeitungen nach dem Protektorat Böhmen und Mähren werden vom 17. Juni 1939 an die innerdeutschen Luftpostgebühren erhoben.

Telegramme nach Spanien. Die Deutsche Reichspost nimmt Telegramme nach Spanien, der Spanischen Zone von Marokko und den Kanarischen Inseln und im Durchgang durch Spanien wieder uneingeschränkt an.

Arbeit und Soziales

Urlaub für Augendliche. Durch Berordnung boin 15. Juni 1939 wurden die Vorschriften des § 21 des Jugendschutzesets über den Urlaub sowie die zugehörigen Durchführungsvorschriften auf die folgenden Birtschaftszweige ausgedehnt:

Sauswirtschaft,
 Landwirtschaft einschließlich Gartenbau, Weinbau und Imkerei, Forstwirtschaft, Jagd und Tierzucht,
 Fischerei, Sec- und Binnenschiffahrt, Flößerei und

Luftfahrt.

Arbeitseinsat im Mai 1939. Die Zahl der Beschäftigten im Altreich hat im Mai 1939 um 370 000 auf 21,64 Millionen zugenommen. Gegen= über Ende Mai 1933 ift eine Zunahme um 8,1 Millionen Beschäftigte zu verzeichnen. Trot der ständigen Bunahme der Arbeitskräfte ist keine Entspannung im Arbeitseinsatz eingetreten, weil die Bahl der Arbeits= borhaben in noch stärkerem Maße zugenommen hat. -In der Oftmark und im Sudetenland hat die Zunahme der Beschäftigung im Mai 1939 besonders starte Fortschritte gemacht.

Eenäheung und Landwirtschaft

Neue Berbraucherhöchftpreise für inländische Gier. Durch Berordnung bom 8. Juni 1939 (RGBL I S. 993) wurde für den Verkauf von Deutschen Handelsklasseneiern, aussortierten Giern und ungekennzeichneten Eiern

ein Sommerpreis für die Zeit bom 1. Februar bis 15. November,

für die Zeit vom 16. November bis 31. Januar festgesett. Der Sommerpreis ist um 2 Apf. je Stud niedriger als der Winterpreis. — Alle in der Berordnung bezeichneten Preise sind Verbraucherhöchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen.

Stand der Feldfrüchte Aufang Juni 1939. Der Stand der Saaten war Anfang Juni im Reichsdurchschnitt mit Ausnahme der Wintergerste besser als im Vorjahr. Die Hackfrüchte und Futterpflanzen wurden ebenfalls sehr günstig beurteilt.

Guter Stand ber Reben. Der Stand der Reben wurde Ende Mai 1939 mit der Begutachtungsziffer 2,6 (besser als mittel) beurteilt gegenüber der Begutachtungsziffer 3,4 im gleichen Zeitpunkt des Vorjahrs.

Außenhandel und Wictschaft des Auslandes

Außenhaudel wichtiger europäischer Länder im Jahr 1938. Entwicklung in Millionen Reichsmark:

				Einfuhr (—)
				Ausfuhr= (+
		Ausfuhr	Einfuhr	Aberschuß
Großbeutschlani	D .	5 619,1	6 051,7	- 432,6
Belgien		1 809,5	1 910.6	- 101,1
Bulgarien .		170.1	150.5	19,6
Commons		841.5		- 43.9
(ECAY 5		,		- 2,0
IV' Y L		,		- 10,7
			, -	-1 104,5
		,	,	- 102,6
		,	,	-4724,8
CV-T. C		,	,	- 209.0
-		,		- 95,3
-	' '			+ 5,8
		,		- 514,7
G C				,
		,-		- 246,8
,				- 54,1
Rumänien		388,4	341,4	+ 47,0
Schweden		1 152,4	1 295,6	- 143,1
Schweiz		748,1	905,1	- 157,0
Sowjetrufland		610,8	630,0	- 19,2
		383,2	307,0	+ 76,2.
		Attraction of the last		2.0
	Belgien Bulgarien Dänemark Estland Finnland Frankreich Griechenland England Italien Jugoslawien Holand Norwegen Polen Rumänien Schweiz Schweiz Sowjetrukland	Bulgarien Dänemark Estland Finnland Frankreich Griechenland England Irland Irl	Belgien 1809,5 Bulgarien 170,1 Dänemark 841,5 Cftland 70,9 Finnland 448,6 Frankreich 2 194,2 Griechenland 248,9 England 5 734,9 Frland 290,8 Falien 359,4 Fugoflawien 287,7 Golland 1 423,8 Norwegen 472,6 Folen 557,4 Mumänien 388,4 Schweig 748,1 Sowjetrufland 610,8	Großbeutschlanb 5 619,1 6 051,7 Belgien 1 809,5 1 910,6 Bulgarien 170,1 150,5 Dänemark 841,5 885,4 Cftland 70,9 72,9 Finnland 448,6 459,3 Frankreich 2 194,2 3 298,7 Griechenland 248,9 346,5 England 5 734,9 10 459,7 Fland 290,8 499,9 Ftalien 359,4 1 454,7 Fugostawien 287,7 282,0 Folland 1 423,8 1 938,6 Norwegen 472,6 719,4 Folen 557,4 611,5 Rumänien 388,4 341,4 Schweiz 748,1 905,1 Sowjetrußland 610,8 630,0

Anteil großer Länder am Belthandel im Jahr 1938. Entwicklung in vom Hundert der Welteinfuhr und Weltausfuhr:

			Ausfuhr			esfuhr	Gi	Tinfuhc	
					1937	1938	1937	1938	
Deutsches	Reid	j			10,0	10,6	8,8	10,2	
Altreichsge	biet				9,2	9,6	8,0	9,2	
England.					10,2	10,5	17,4	17,7	
Frankreich					3,8	4,0	6,3	5,6	
Amerika .					13,1	13,9	11,2	8,1.	
					-				

Argentinien. Der Deutsch-argentinische Außenhandel von 1934 bis 1938. Entwicklung nach der Deutschen Handelsstatistif (in Millionen Reichsmark):

Kalender- jahr	Ausfuhr nach Argei	Einfuhr aus atinien	Deutschlands Sinfuhr- überschuß
1934 1935 1936 1937 1938	87,0 97,2 97,7 147,1 147,3	151,5 142,7 118,5 295,2 216,1	64,5 45,5 20,8 148,1 68.8.

Brasilien. Der Deutsch-brasilianische Außenhandel von 1934 bis 1938. Entwicklung nach der Deutschen Handelsstatistik (in Millionen Reichsmark):

Ralender: jahr	Ausfuhr nach Braf	Einfuhr aus ilien	Deutschlands Einfuhr-(—) Ausfuhr-(+) Uberschuß
1934	74.5	77,2	- 2,7
1935	118.6	176,9	-58,3
1936	133,4	131,4	+ 2,0
1937	177,0	186,2	9,2
1938	161,4	214,4	— 53,0.

Bulgarien. Der Deutsch-bulgarische Außenhandel von 1934 bis 1938. Entwicklung nach der Deutschen Handelsstatistik (in Millionen Reichsmark):

Ralender-	Ausfuhr nach	Einfuhr aus	Deutschlands Einfuhr=
jahr	Bulga	rien	überschuß
1934	19,8	33.7	14,4
1935	39,9	41,4	1,5
1936	47,6	57.6	10,0
1937	68,2	71,8	3,6
1938	56,4	84,8	27,9.

Dänemark. Der Deutsch-dänische Außenhandel von 1934 bis 1938. Entwidlung nach der Deutschen Handelsstatistik (in Millionen Reichsmark):

Ralender- jahr	Ausfuhr nach Däner	Einfuhr aus nark	Deutschlands Ausfuhr- überschuß
1934	140,2	101,2	39,0
1935	141,9	118,6	23,8
1936	182,3	154,3	28,0
1937	212,7	157,7	55,0
1938	201,9	166,3	35,6.

Frankreich. Der Deutsch-französische Außenhaudel von 1934 bis 1938. Entwicklung nach der Deutschen Handellsstatistif (in Millionen Reichsmark):

Nalender= jahr	Ausfuhr nach Frank	Einfuhr auß freich	Deutschlands Ausfuhr- überschuß
1984 1985 1986 1987 1938	281,7 252,8 254,5 313,4 216,7	176,9 154,2 98,9 155,7 148,7	104,8 98,6 155,6 157,7 78,0.
	-		

Schweden. Regelung des Waren- und Zahlungsverfehrs zwischen Schweden und dem Protektorat Böhmen und Mähren. Zwischen Deutschland und Schweden haben Verhandlungen über die Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und Schweden stattgefunden. Ergebnis: Es ist eine Regelung vereinbart worden, die die Aufrechterhaltung des bisherigen Waren-Bahlungsverkehrs in freien Devisen worsieht und mit Wirkung ab 1. Juli 1939 in Kraft tritt. Außerdem wurde eine Vereinbarung über den Warenverkehr zwischen den subeten deutschen Gebieten und Schweden getroffen.

Ungarn. Wirtschaftsvereinbarungen zwischen dem Protektorat und Ungarn. In Berlin haben Berhandlungen über die Sestaltung der ungarischen Wirtschaftsbeziehungen zu dem Protektorat Böhmen und Mähren stattgefunden. Es sind Vereinbarungen getrossen worden, die die Aufrechterhaltung des dishertgen Warenverkehrs zwischen Ungarn und dem Protektoratsgediet vorsehen. Das Protektoratsgediet wird monatlich 17 000 Tonnen Kohle nach Ungarn liefern. Ungarn liefert dafür Karpato-russisches Laubholz nach dem Protektoratsgediet. Die Vereinbarungen sind mit Wirkung ab 17. Mai 1939 in Kraft getreten.